

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**Bebauungsplan Eggersdorf Nr 1**  
**- Entwurf -**



**YGGDRASILDIEMER**

Ökologie • Naturschutz • Landschaftsplanung

Dudenstraße 38

10965 Berlin



## **Impressum**

### **AFB Bebauungsplan Eggersdorf Nr. 1**

#### Auftraggeber

Jens Ritter freischaffender Architekt  
Dipl.-Ing. FH  
Dip Arch UK  
Boppstraße 10  
10967 Berlin  
Mobil: 0179 7934317  
Mail: [ritter@jensritterarchitekt.de](mailto:ritter@jensritterarchitekt.de)  
[www.jora-architektur.de](http://www.jora-architektur.de)

#### Auftragnehmer

YGGDRASILDiemer  
Dudenstraße 38  
10965 Berlin

#### Bearbeitung

#### Faunistische Erfassungen

NANU GmbH

Natur Kartierung Philipp Koßmann

Stand: 20.01.2026



## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Lage und Beschreibung des Vorhabens .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>Erfassungen.....</b>   | <b>7</b>  |
| 4.1      | Biotope .....   | 8         |
| 4.1.1    | Methodik .....  | 8         |
| 4.1.2    | Ergebnisse.....   | 8         |
| 4.1.3    | Diskussion .....  | 15        |
| 4.2      | Brutvögel und Horste .....  | 16        |
| 4.2.1    | Methodik .....  | 16        |
| 4.2.2    | Ergebnisse.....   | 16        |
| 4.2.3    | Diskussion und Fazit .....  | 23        |
| 4.3      | Fledermäuse .....   | 23        |
| 4.3.1    | Methodik .....  | 23        |
| 4.3.2    | Ergebnisse.....   | 24        |
| 4.3.3    | Diskussion und Fazit .....  | 27        |
| 4.4      | Amphibien .....   | 27        |
| 4.4.1    | Methodik .....  | 27        |
| 4.4.2    | Ergebnisse.....   | 30        |
| 4.4.3    | Diskussion und Fazit .....  | 32        |
| 4.5      | Reptilien .....   | 33        |
| 4.5.1    | Methodik .....  | 33        |
| 4.5.2    | Ergebnisse.....   | 34        |
| 4.5.3    | Diskussion und Fazit .....  | 34        |
| 4.6      | Schmetterlinge .....  | 35        |
| 4.6.1    | Methodik .....  | 36        |
| 4.6.2    | Ergebnisse.....   | 36        |
| 4.6.3    | Diskussion und Fazit .....  | 37        |
| 4.7      | Xylobionte Käfer.....   | 37        |
| 4.8      | Ameisen .....   | 38        |
| 4.8.1    | Methodik .....  | 38        |
| 4.8.2    | Ergebnisse.....   | 38        |
| 4.8.3    | Diskussion .....  | 38        |
| <b>5</b> | <b>Relevanzprüfung .....</b>  | <b>39</b> |
| <b>6</b> | <b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>   | <b>42</b> |
| 6.1      | Arten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und weitere europäische Vogelarten .....       | 43        |
| 6.2      | Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....   | 54        |
| <b>7</b> | <b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b> | <b>59</b> |
| 7.1      | Vermeidungsmaßnahmen.....   | 59        |
| 7.2      | CEF-Maßnahmen.....  | 61        |
| <b>8</b> | <b>Fazit .....</b>  | <b>63</b> |
|          | <b>Anhang .....</b>   | <b>65</b> |

## Tabellenverzeichnis

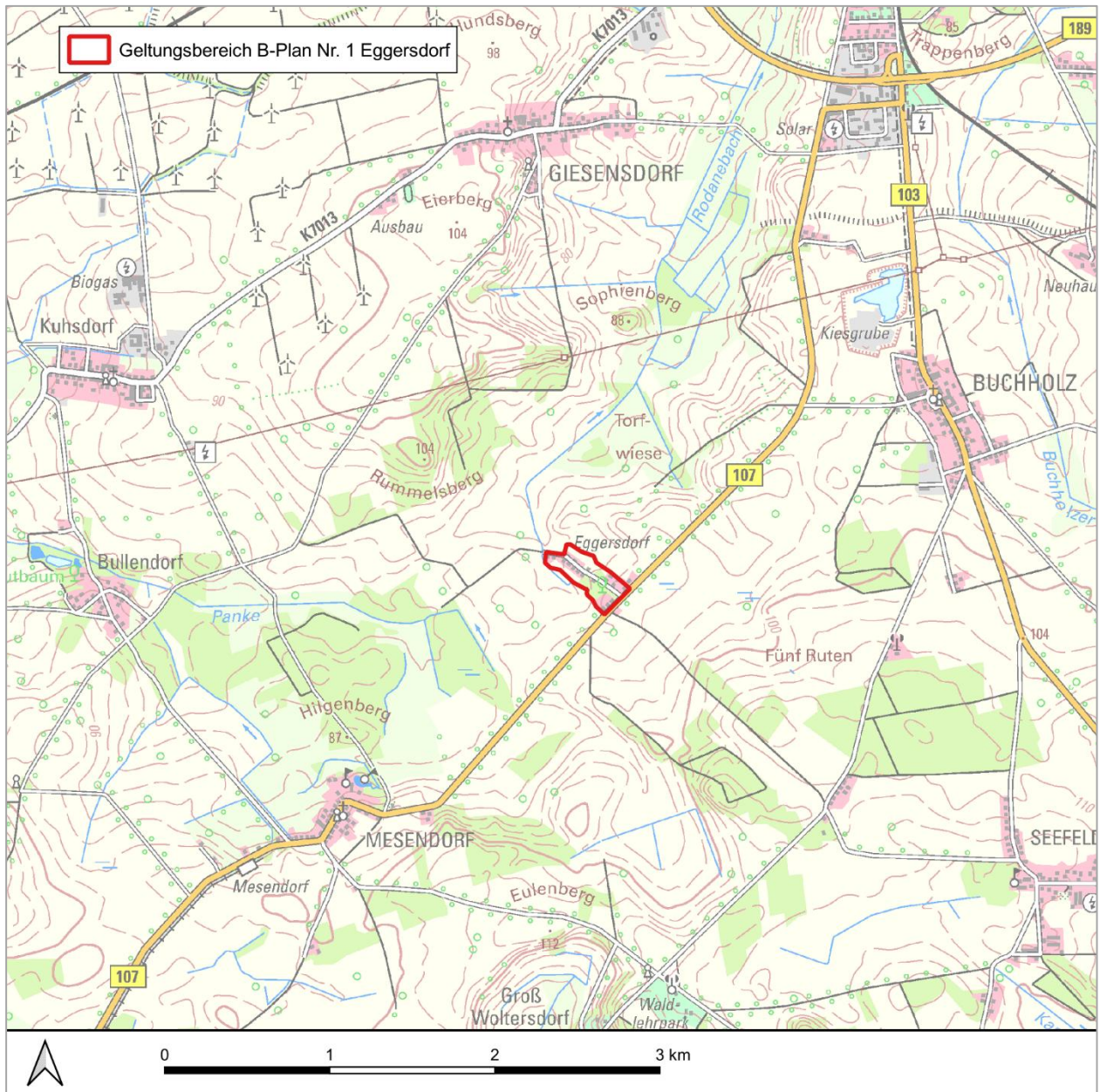
|          |  |    |
|----------|--|----|
| Tab. 1:  | Anzahl, Anzahl der geschützten Flächen und Fläche der jeweiligen Biotopklassen .....             | 9  |
| Tab. 2:  | Auflistung aller Flächen mit Haupt-, Begleitbiotop und Flächengröße .....                        | 10 |
| Tab. 3:  | Erfassungstermine Brutvögel und Horstkartierung .....  | 16 |
| Tab. 4:  | Schutzstatus der Vogelarten .....  | 20 |
| Tab. 5:  | Brutstatus der Vogelarten .....  | 21 |
| Tab. 6:  | Termine der Fledermauserfassungen .....  | 24 |
| Tab. 7:  | Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten .....  | 25 |
| Tab. 8:  | Rufaufzeichnung der Detektorbegehungen .....   | 26 |
| Tab. 9:  | Ausflugskontrolle alte Brennerei .....   | 26 |
| Tab. 10: | Kontrolltermine Amphibieneimer .....   | 29 |
| Tab. 11: | Begehungstermine Amphibien .....   | 30 |
| Tab. 12: | Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten .....   | 31 |
| Tab. 13: | Verteilung der gefundenen Amphibien je Fangeimer.....  | 31 |
| Tab. 14: | Ergebnisse der Begehungen.....   | 32 |
| Tab. 15: | Witterung und Methode der Begehungstermine der Reptilienkartierung.....                          | 33 |
| Tab. 16: | Schutzstatus Reptilien.....  | 34 |
| Tab. 17: | Begehungstermine, Methode und Ergebnisse Reptilien.....  | 34 |
| Tab. 18: | Übersicht über den Schutzstatus des Großen Feuerfalters ( <i>Lycaena dispar</i> ).....           | 35 |
| Tab. 19: | Übersicht über den Schutzstatus des Nachtkerzenschwärmers ( <i>Proserpinus proserpina</i> )..... | 36 |
| Tab. 20: | Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien nach Anhang IV .....                                 | 40 |
| Tab. 21: | Relevanzprüfung der Säugetiere nach Anhang IV.....   | 40 |
| Tab. 22: | Relevanzprüfung der Insekten nach Anhang IV .....  | 41 |

## Abbildungsverzeichnis

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Geltungsbereich B-Plan Nr.1 Eggersdorf.....   | 3  |
| Abb. 2: | Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 mit Baufeldern .....   | 6  |
| Abb. 3: | Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 mit Puffern .....  | 7  |
| Abb. 4: | Überblick über alle Flächen mit zugehöriger ID .....  | 8  |
| Abb. 5: | Übersicht Lage der Amphibienzaune mit Fangeimern.....   | 28 |
| Abb. 6: | Amphibienzaun entlang der Wiese .....   | 29 |
| Abb. 7: | Amphibienzaun an der alten Brennerei.....   | 29 |
| Abb. 8: | Vorkommen der Futterpflanzen Zottiges Weidenröschen ( <i>Epilobium hirsutum</i> ) und Stumpfbblätteriger Sauerampfer ( <i>Rumex obtusifolius</i> )..... | 37 |
| Abb. 9: | Ameisennester .....   | 38 |

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In Eggersdorf, Gemeinde Mesendorf ist im Rahmen des Bebauungsplans Eggersdorf Nr. 1 die Errichtung von Gebäuden mit unterschiedlicher, im dörflichen Wohngebiet zulässiger Nutzung geplant.



**Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr.1 Eggersdorf**

Im vorliegenden Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind die detaillierte Erfassung der Biotope und der besonders geschützten Arten, sowie die faunistischen Erhebungen gemäß der rechtlichen Vorgaben dargestellt und ausgewertet. Die Kartierungen bilden die Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung ob Verbote laut §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegen und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Artenschutz

Als wichtigste Beiträge zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU gehören in der Europäischen Union (EU) die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Mithilfe dieser Richtlinien sollen die dort genannten Arten und Lebensräume dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Wichtigste Schutzinstrumente für die Umsetzung sind das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und die Bestimmungen zum Artenschutz.

In § 7 BNatSchG werden Tier- und Pflanzenarten, die in Deutschland besonders bzw. streng geschützt sind, definiert.

Unter § 7 Absatz (2) Nr. 13 werden als besonders geschützte Arten genannt:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Laut § 7 Absatz (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 BNatSchG stellt als zentrale Vorschrift des Artenschutzes Verbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Nach § 44 BNatSchG Absatz (1) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Ergänzend gilt nach § 44 BNatSchG Absatz (5):

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor,

soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### Biotopschutz

In § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 26a NatSchGBIn sind Biotope definiert, die eine besondere Bedeutung haben und gesetzlich geschützt sind. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen, sind verboten.

Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Soweit es die technischen Voraussetzungen und die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen, sind bei der Planung eines Vorhabens Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Falle von unvermeidbaren Eingriffen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe darzustellen. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

## **3 Lage und Beschreibung des Vorhabens**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 mit einer Größe von etwa 8,9 ha, liegt im Landkreis Prignitz in Nordbrandenburg, etwa fünf Kilometer südlich der Kleinstadt Pritzwalk im Gemeindeteil Eggersdorf (s. Abb. 1). Im nahen Umfeld befinden sich Ackerflächen und Grünland. Die nächsten Ortsteile von Pritzwalk sind Buchholz im Nordosten und Mesendorf im Südwesten, beide gut zwei Kilometer entfernt. Eggersdorf ist ein Gemeindeteil von Mesendorf. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind der Rodanebach, welcher an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs entlang fließt und die Panke (700 m westlich).

Das Bauvorhaben verteilen sich auf acht Baufelder (Nr. 1 bis 8) auf denen voraussichtlich 20 Gebäude sukzessiv über mehrere Jahre errichtet werden. Angedacht ist der Bau mehrerer Generationenhäuser. Für das Jahr 2027 ist der Baubeginn der Häuser auf Baufeld Nr. 2 direkt westlich des Teiches geplant.

Baufeld Nr. 9 und 10 umfassen den ehemaligen Gutsпарк (s. Abb. 2). Die Flächen sind daher durch einen reichen Baumbestand, z.T. mit sehr markante Solitärbäumen, geprägt. Der parkartige Charakter dieser Flächen wird erhalten, von einer flächigen Bebauung wird abgesehen. Alt- und Biotopbäume sind zu erhalten. Auf den Flächen soll weiterhin die Erholung Vorrang haben.



**Abb. 2: Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 mit Baufeldern**

## 4 Erfassungen

Das Untersuchungsgebiet für die Biotopkartierung und die faunistischen Kartierungen umfasst den Geltungsbereich des B-Plans. Je nach Tierartengruppe ist die B-Plan Fläche um einen bestimmten Pufferbereich erweitert, in welchem die bestimmten Erfassungen erfolgen. Die jeweiligen Puffergrenzen können Abbildung 3 entnommen werden.

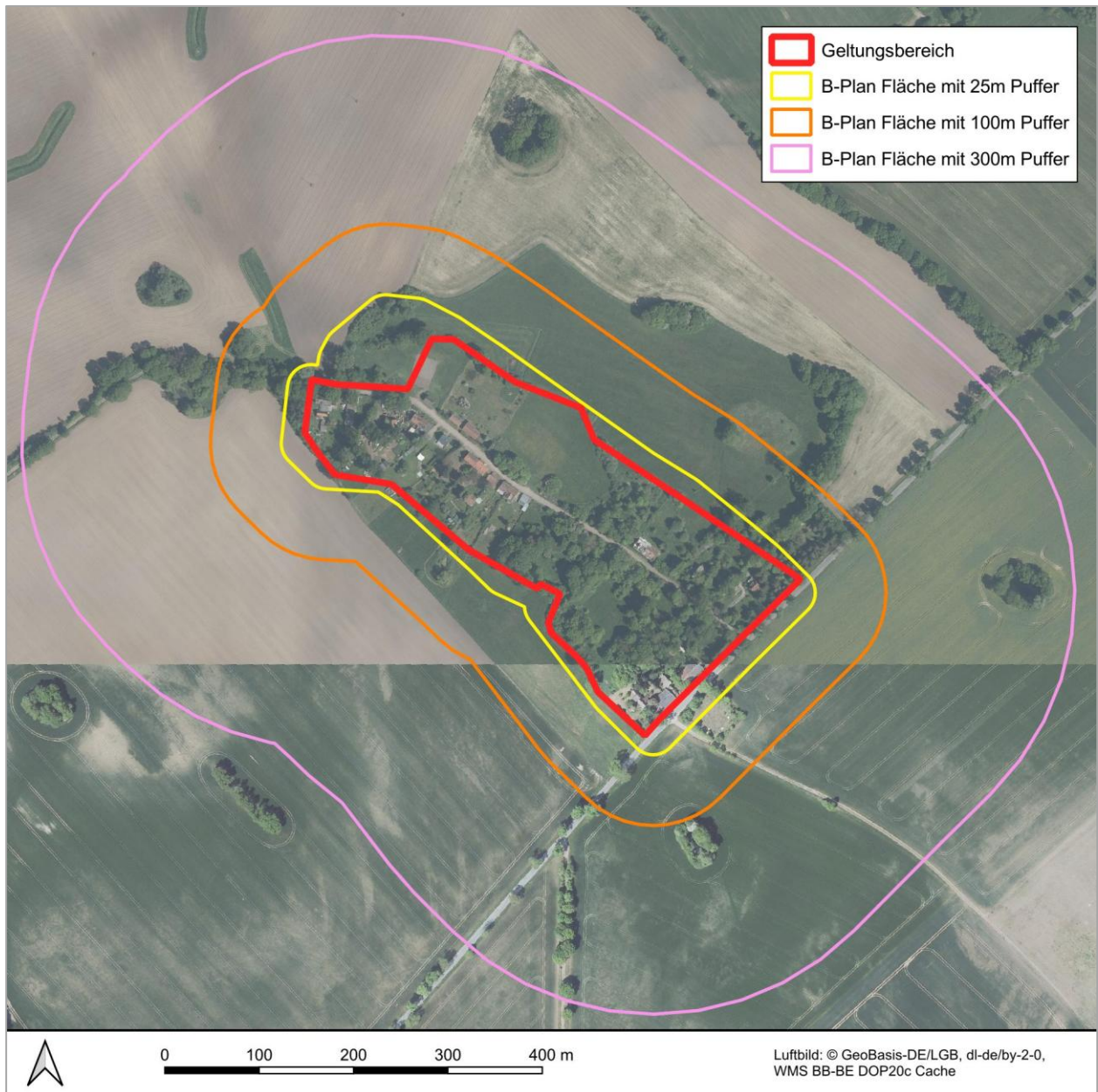


Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 mit Puffern

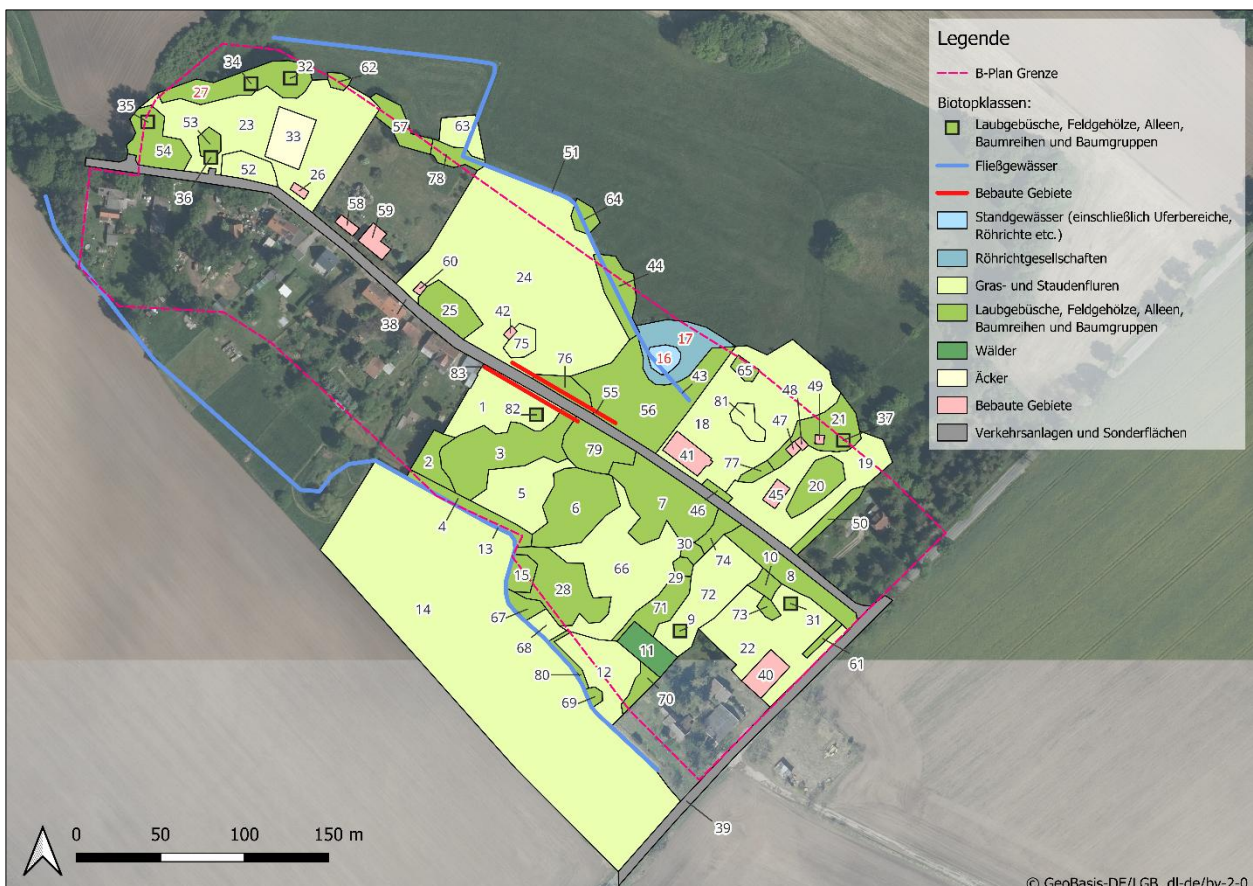
## 4.1 Biotope

### 4.1.1 Methodik

Am 26.08.2024 wurden die Biotope um und auf den beplanten Flächen erfasst. Die Grundlage dafür bildet die Biotopkartieranleitung Brandenburg (LfU 2024). Insbesondere wurde das Vorhandensein geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geprüft. Auch das Vorkommen von Pflanzen der Roten Listen Deutschlands (METZING 2018) und Brandenburgs (RISTOW 2006) sowie nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden berücksichtigt.

### 4.1.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 83 Biotope abgegrenzt. Dabei handelt es sich überwiegend um strukturreiche Gehölzbiotope, wie Laubgebüsche und Feldgehölze sowie um Gras- und Staudenfluren. Es gibt mehrere bemerkenswerte alte Eichen im Dorf, die in Abb. 4 als Punktbiotope dargestellt sind. Der Teich und das umliegende Großseggenröhricht (ID 16, 17) sind gesetzlich geschützt. Auch ein begleitend in einer Hecke (ID 27) vorkommender Lesesteinhaufen ist geschützt. Darüber hinaus wurden keine geschützten Biotope oder Pflanzen im Gebiet festgestellt. Die folgende Abbildung und Tabelle liefern einen Überblick über die Biotopklassen.



**Abb. 4: Überblick über alle Flächen mit zugehöriger ID (rot = geschütztes Haupt- oder Begleitbiotop) und Biotopklasse**

Tab. 1: Anzahl, Anzahl der geschützten Flächen und Fläche der jeweiligen Biotopklassen

| Biotopklasse  | Anzahl    | Anzahl Schutz | Fläche in ha |
|---|-----------|---------------|--------------|
| Fließgewässer   | 3         |               | -            |
| Röhrichtgesellschaften  | 1         | 1             | 0,11         |
| Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)   | 1         | 1             | 0,03         |
| Gras- und Staudenfluren                                       | 16        |               | 5,25         |
| Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen | 45        | (1)           | 2,26         |
| Wälder  | 1         |               | 0,05         |
| Äcker   | 1         |               | 0,07         |
| Bebaute Gebiete   | 13        |               | 0,14         |
| Verkehrsanlagen und Sonderflächen                             | 2         |               | 0,45         |
| <b>Gesamt</b>   | <b>83</b> | <b>3</b>      | <b>8,37</b>  |

### Gewässer und Röhrichte

Die Fließgewässer (ID 13, 43, 51) sind vollständig trockenengefallene Gräben und weisen keine typische Fließgewässervegetation auf. Der Teich hingegen ist mit den charakteristischen Gewässerarten Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Zartes Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*) und Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) bewachsen. Im angrenzenden Röhricht dominiert die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und es kommen Arten der feuchten Hochstaudenflur, wie Wasserrinze (*Mentha aquatica*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*) vor. Nach FFH-Richtlinie werden beide Biotope als Komplex dem LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) zugeordnet. Nach dem Bewertungsschema ist die Habitatstruktur mit dem Auftreten von zwei typischen Elementen der Verlandungsvegetationen (Uferröhricht, Hochstaudenflur) und zwei typischen Elementen der aquatischen Vegetation (Schwimmdecke, Tauchflur) gut ausgeprägt (Bewertung B). Das Arteninventar ist mit mind. 2 vorkommenden charakteristischen Arten nur in Teilen vorhanden (Bewertung C). Die Beeinträchtigungen sind mit einem Deckungsanteil an Hypertrophierungszeigern über 50% als stark einzustufen (Bewertung C). Alle drei im Teich vorkommenden Wasserpflanzen gelten als Hypertrophierungszeiger. Aus den genannten Bewertungen ergibt sich eine mittlere bis schlechte Gesamtbewertung (C). Der Teich und das Röhricht sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt.

### Gras- und Staudenfluren

Die Gras- und Staudenfluren sind überwiegend ruderal oder artenarm ausgeprägt. Als artenreich wurde nur eine zentral im Dorf nördlich der Straße liegende Frischwiese eingestuft (ID 24). Hier kommen unter anderem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Straußblütiger Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) vor.

### Gehölzbiotope

Im Untersuchungsgebiet gibt es ein hohes Vorkommen dickstämmiger Altbäume. Insgesamt 7 befinden sich über das Dorf verteilt (ID 9, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 82). Es handelt sich dabei überwiegend um heimische Stiel-Eichen, auch eine nicht heimische Rot-Eiche ist dabei. Die dickste Stiel-Eiche (ID 31) hat einen Brusthöhendurchmesser von ca. 1,8 m. Bei den meisten Gehölzbiotopen handelt es sich um Feldgehölze mittlerer Standorte (insgesamt 11), Baumreihen (insgesamt 8) oder Laubgebüsche frischer

Standorte (insgesamt 7). Südlich der Straße befindet sich zentral im Dorf ein aufgelassener Obstbestand mit Kirsche, Apfel und Walnuss (ID 79). Im Süden befindet sich als Begrenzung einer Wiese eine Baumreihe köstlicher Pflaumen (ID 80).

### Bebaute Gebiete

Unter den bebauten Flächen gibt es ein hohes Vorkommen alter Gebäude, Ruinen und alter Mauern (ID 55, 83, 6, 7, 11), welche von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensräume bieten.

**Tab. 2: Auflistung aller Flächen mit Haupt-, Begleitbiotop und Flächengröße. Geschützte Biotop gelb hinterlegt.**

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung   | Begleitbiotop Code | Beschreibung  | Fläche in ha |
|----|------------------|--|--------------------|---|--------------|
| 1  | 0511321          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)   |                    |   | 0,16         |
| 2  | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte  |                    |   | 0,04         |
| 3  | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte  |                    |   | 0,20         |
| 4  | 0714211          | Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Altbäume                     |                    |   | 0,05         |
| 5  | 0511321          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)   |                    |   | 0,14         |
| 6  | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte  | 12835              | alte Mauern mit zerfallenem Mörtel, die von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensräume bieten | 0,16         |
| 7  | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte  | 12831              | sonstige Bauwerke, Ruinen   | 0,19         |
| 8  | 0714212          | Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre) |                    |   | 0,11         |
| 9  | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum  |                    |   |              |

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung  | Begleitbiotop Code | Beschreibung  | Fläche in ha |
|----|------------------|---|--------------------|---|--------------|
| 10 | 071021           | Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten  |                    |   | 0,02         |
| 11 | 082828           | sonstiger Vorwald frischer Standorte  | 12831              | sonstige Bauwerke, Ruinen   | 0,05         |
| 12 | 0511321          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)                  |                    |   | 0,14         |
| 13 | 0113332          | Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, teilweise beschattet, trocken gefallen oder nur teilweise wasserführend |                    |   |              |
| 14 | 0511221          | Frischwiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)                      |                    |   | 1,78         |
| 15 | 071021           | Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten  |                    |   | 0,03         |
| 16 | 02152            | Teiche, beschattet  |                    |   | 0,03         |
| 17 | 022118           | Großseggen-Röhricht an Standgewässern   | 051411<br>07113    | Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte, gewässerbegleitende Hochstaudenflur<br>Feldgehölze mittlerer Standorte                 | 0,11         |
| 18 | 051131           | ruderales Wiesen, artenreiche Ausprägung  | 0714232            | Baumreihen - mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten - überwiegend mittleres Alter | 0,45         |
| 19 | 0511322          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)                             | 10113              | Gartenbrachen   | 0,23         |
| 20 | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte   |                    |   | 0,07         |
| 21 | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte   |                    |   | 0,09         |
| 22 | 0511322          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)                             | 071531             | einschichtige oder kleine Baumgruppe - heimische Arten  | 0,29         |

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung  | Begleitbiotop Code | Beschreibung                      | Fläche in ha |
|----|------------------|---|--------------------|-----------------------------------|--------------|
| 23 | 0511221          | Frischwiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)                        |                    |                                   | 0,46         |
| 24 | 0511211          | Frischwiesen, artenreiche Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)                     |                    |                                   | 0,94         |
| 25 | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte   |                    |                                   | 0,07         |
| 26 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |                                   | 0,01         |
| 27 | 071321           | geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (> 10% Überschirmung), überwiegend heimische Gehölze | 11162              | Steinhaufen und Wälle, beschattet | 0,12         |
| 28 | 07113            | Feldgehölze mittlerer Standorte   |                    |                                   | 0,14         |
| 29 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   | 0,01         |
| 30 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   | 0,01         |
| 31 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   |              |
| 32 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   |              |
| 33 | 09144            | Ackerbrachen auf Sandböden  |                    |                                   | 0,07         |
| 34 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   |              |
| 35 | 0715112          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, mittleres Alter (> 10 Jahre)  |                    |                                   |              |
| 36 | 0715212          | sonstige Solitärbäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)                                    |                    |                                   |              |
| 37 | 0715111          | markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum   |                    |                                   |              |
| 38 | 12611            | Pflasterstraßen   |                    |                                   | 0,32         |
| 39 | 12612            | Straßen mit Asphalt- oder Betondecken   |                    |                                   | 0,13         |
| 40 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |                                   | 0,04         |
| 41 | 12810            | Historische Bauwerke und Anlagen  |                    |                                   | 0,04         |
| 42 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |                                   |              |

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung  | Begleitbiotop Code | Beschreibung  | Fläche in ha |
|----|------------------|---|--------------------|---|--------------|
| 43 | 0113322          | Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet, trocken gefallen oder nur stellenweise wasserführend        |                    |   |              |
| 44 | 071011           | Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche  |                    |   | 0,07         |
| 45 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |   | 0,01         |
| 46 | 071422           | Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten                          |                    |   | 0,01         |
| 47 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |   |              |
| 48 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |   |              |
| 49 | 12291            | dörfliche Bebauung / Dorfkern, ländlich   |                    |   |              |
| 50 | 071422           | Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten                          |                    |   | 0,03         |
| 51 | 0113332          | Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, teilweise beschattet, trocken gefallen oder nur teilweise wasserführend |                    |   |              |
| 52 | 051422           | Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung                   |                    |   | 0,05         |
| 53 | 071021           | Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten  |                    |   | 0,02         |
| 54 | 071131           | Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten  |                    |   | 0,09         |
| 55 | 12835            | alte Mauern mit zerfallendem Mörtel, die von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensräume bieten                    |                    |   |              |
| 56 | 071131           | Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten  | 051422             | Gras- und Staudenfluren (Säume) mäßig trockener bis frischer Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung | 0,28         |
| 57 | 071421           | Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten                    |                    |   | 0,05         |

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung   | Begleitbiotop Code | Beschreibung   | Fläche in ha |
|----|------------------|--|--------------------|--|--------------|
| 58 | 12291            | dörfliche Bebauung /<br>Dorfkern, ländlich   |                    |  | 0,01         |
| 59 | 12291            | dörfliche Bebauung /<br>Dorfkern, ländlich   |                    |  | 0,02         |
| 60 | 12291            | dörfliche Bebauung /<br>Dorfkern, ländlich   |                    |  |              |
| 61 | 071421           | Baumreihen, mehr oder<br>weniger geschlossen und in<br>gesundem Zustand,<br>überwiegend heimische<br>Baumarten |                    |  | 0,01         |
| 62 | 071021           | Laubgebüsche frischer<br>Standorte, überwiegend<br>heimische Arten   |                    |  | 0,01         |
| 63 | 051413           | Brennesselfluren feuchter bis<br>nasser Standorte  |                    |  | 0,05         |
| 64 | 071011           | Gebüsche nasser Standorte,<br>Strauchweidengebüsche  |                    |  | 0,02         |
| 65 | 071021           | Laubgebüsche frischer<br>Standorte, überwiegend<br>heimische Arten   |                    |  | 0,01         |
| 66 | 051122           | Frischwiesen, verarmte<br>Ausprägung   |                    |  | 0,31         |
| 67 | 071021           | Laubgebüsche frischer<br>Standorte, überwiegend<br>heimische Arten   |                    |  | 0,02         |
| 68 | 051122           | Frischwiesen, verarmte<br>Ausprägung   |                    |  | 0,02         |
| 69 | 0715122          | markanter Solitärbaum, nicht<br>heimische Baumart, mittleres<br>Alter (> 10 Jahre)                             |                    |  | 0,01         |
| 70 | 071022           | Laubgebüsche frischer<br>Standorte, überwiegend nicht<br>heimische Arten                                       |                    |  | 0,02         |
| 71 | 07113            | Feldgehölze mittlerer<br>Standorte   |                    |  | 0,06         |
| 72 | 051132           | ruderales Wiesen, verarmte<br>Ausprägung   | 07153<br>07152     | einschichtige oder kleine<br>Baumgruppen<br>sonstige Solitäräume | 0,18         |
| 73 | 07153            | einschichtige oder kleine<br>Baumgruppen   |                    |  | 0,01         |
| 74 | 07153            | einschichtige oder kleine<br>Baumgruppen   |                    |  | 0,03         |
| 75 | 0511221          | Frischwiesen, verarmte<br>Ausprägung, weitgehend<br>ohne spontanen<br>Gehölzbewuchs<br>(Gehölzdeckung < 10%)   |                    |  | 0,03         |

| ID | Hauptbiotop Code | Beschreibung  | Begleitbiotop Code | Beschreibung  | Fläche in ha |
|----|------------------|---|--------------------|---|--------------|
| 76 | 071421           | Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten  |                    |   | 0,04         |
| 77 | 071421           | Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten  |                    |   | 0,01         |
| 78 | 071311           | geschlossene Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschildung, überwiegend heimische Gehölze  |                    |   | 0,03         |
| 79 | 0717402          | aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)  |                    |   | 0,09         |
| 80 | 0718212          | streifenförmige Obstgehölze (Alleen oder Reihen), Obstbaumreihe, geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre) |                    |   | 0,01         |
| 81 | 0511321          | ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)  | 0714232            | Baumreihen - mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten - überwiegend mittleres Alter | 0,03         |
| 82 | 0715121          | markanter Solitärbaum, nicht heimische Baumart, Altbaum   |                    |   |              |
| 83 | 12835            | alte Mauern mit zerfallendem Mörtel, die von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensräume bieten  |                    |   |              |

### 4.1.3 Diskussion

Die geschützten Biotope (ID 16, 17, 27 Begleitbiotop) sind unbedingt zu erhalten. Für den Teich und das angrenzende Röhricht sind Entwicklungsmaßnahmen zu empfehlen, um den Erhaltungsgrad zu verbessern. Die Altbäume sind wertvolle Biotope und ebenfalls zu erhalten. Auch von starken Eingriffen auf die artenreiche Wiese (ID 24) ist bestenfalls abzusehen. Alte Ruinen oder Mauern sind möglichst ebenfalls zu erhalten oder mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

## 4.2 Brutvögel und Horste

### 4.2.1 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methode „Revierkartierung“ nach SÜDBECK (2005). Im Zeitraum von März bis Juni 2024 wurden sieben Begehungen durchgeführt, bei welchen Brutvögel kartiert wurden. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte ausschließlich in den Morgenstunden. Die Temperaturen lagen bei 4 bis 21°C, meist war es bewölkt und die Sonne kam selten zum Vorschein. Während der ersten Begehung wurde das Gebiet zusätzlich auf Horste abgesucht. Die einzelnen Termine wurden über den gesamten Brutzeitraum im Abstand von etwa zwei Wochen verteilt. Das Gelände wurde bei allen Durchgängen vollständig abgelaufen, nur die Privatgrundstücke wurden nicht betreten. Die Umgebung im Abstand von 100 m zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 wurde ebenfalls untersucht (Abb. 2) da man davon ausgehen kann, dass die Vögel der nahen Umgebung ebenfalls den Geltungsbereich nutzen. Das Gebäude der alten Brennerei wurde insgesamt dreimal begangen und auf Gebäudebrüter begutachtet. Der Reviernachweis der Brutvögel erfolgte entweder durch den Brutverdacht (BV) oder Brutnachweis (BN). Bei einem Brutverdacht wird dieselbe Art mindestens zweimal an ähnlicher Stelle gesichtet. Ein Brutnachweis erfolgt u.a. durch die Sichtung von Nestern, Jungvögeln oder Hudern.

**Tab. 3: Erfassungstermine Brutvögel und Horstkartierung**

| Datum      | Tageszeit       | Artenerfassung | Wetter   |
|------------|-----------------|----------------|--|
| 29.03.2024 | 7:30 bis 10:30  | Brutvögel      | Wechselnd bewölkt, wenig Sonne, wenig bis mäßiger Wind, kein Regen, 10-15°C    |
| 29.03.2024 | 10:30 bis 12:30 | Horstsuche     | Wechselnd bewölkt, wenig Sonne, wenig bis mäßiger Wind, kein Regen, 10-15°C    |
| 12.04.2024 | 6:45 bis 9:45   | Brutvögel      | Überwiegend bewölkt, wenig Sonne, mäßiger Wind, kein Regen, 13-17°C            |
| 24.04.2024 | 7:00 bis 10:00  | Brutvögel      | Bedeckt, leichter Regen, wenig Wind, 4°C, später 9°C                           |
| 14.05.2024 | 5:45 bis 8:45   | Brutvögel      | Leicht bewölkt, wenig später mäßiger Wind, kein regen, 15-22°C                 |
| 23.05.2024 | 5:30 bis 8:30   | Brutvögel      | Bewölkt, Boden nass vom nächtlichen Regen, fast kein Wind, kein Regen, 16-18°C |
| 03.06.2024 | 5:30 bis 8:30   | Brutvögel      | Meist bewölkt, wenig Sonne, wenig Wind, kein Regen, 12-16°C                    |
| 17.06.2024 | 5:20 bis 8:20   | Brutvögel      | Sonne und Wolken im Wechsel, wenig Wind, kein Regen, 15-21°C                   |

### 4.2.2 Ergebnisse

Der auf Brutvögel untersuchte Bereich (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 mit 100 m Puffer) kann Abbildung 2 entnommen werden. Bei allen 45 kartierten Arten ist ein Brutverdacht ausgewiesen, zusätzlich erfolgte bei sechs Arten ein Brutnachweis. Tab. 7 zeigt die Brutverdachte und -nachweise auf. Nach dem BNatSchG sind alle Vögel besonders geschützt (§). Unter den insgesamt 45 Brutvogelarten befinden sich 17 Arten, welche wenigstens auf der Vorwarnliste Deutschlands oder Brandenburgs stehen, oder nach BNatSchG streng geschützt (§§) sind. Die Schutzstatus der kartierten Vögel sind in Tab. 6 gelistet. Im Folgenden sind die streng geschützten Arten näher beschrieben.

Das nachgewiesene sehr gute Artenspektrum auf relativ kleinem Raum ist durch die parkähnliche Struktur mit dem teils alten Baumbestand und Bauruinen möglich. Eine Übersicht der Kartierergebnisse kann Karte 1 (Blatt 1 und 2) im Anhang entnommen werden.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bestand des **Bluthänflings** (*Carduelis cannabina*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Als Habitat bevorzugt er offenes Gelände mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen. Seine Nahrung sucht er auf Wiesen und Feldern. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Samen, Früchten und Körnern. Die Vögel sind Standvögel, Kurzstrecken- und Teilzieher. Einige Brutpaare kommen aus Nordosten im Winter zu uns, und einige ziehen nach Süden weiter. Die Nester werden in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen gebaut. Die Hauptgelegezeit ist Mitte/Ende Mai. Im Gebiet wurden zwei Brutverdachte kartiert.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Der Bestand der **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) ist langfristig im starken Rückgang. Die Vögel leben in offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen, Stauden und Dornsträucher. Sie ernähren sich von Insekten und Spinnen, aber auch Beeren stehen im Spätsommer und Herbst auf dem Speiseplan. Der Langstreckenzieher überwintert in Afrika. Die Nester werden in niedrigen Dornsträuchern, Stauden und Brennnesseln gebaut. Die Brutzeit beginnt frühestens Ende April. Die Reviere zweier Dorngrasmücken wurden im oder am Untersuchungsgebiet kartiert.

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Der Bestand der **Feldlerche** (*Alda arvensis*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Als Habitat bevorzugt sie u.a. Felder, Weideflächen, Moore und Dünen, gerne auch in Kulturlandschaften wobei sie eine abwechslungsreiche Vegetation bevorzugen. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher. Die Nester werden auf dem Boden in Gras- oder niedriger Krautvegetation gebaut. Die Brutzeit beginnt Mitte April. Im Sommer fressen Feldlerchen vor allem Insekten, im Winter Samen. Die Vorkommen der Feldlerche wurde um das gesamte Gebiet herum nachgewiesen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Bestand des **Feldsperlings** (*Passer montanus*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Er besiedelt lichte Wälder und Waldränder in ländlicheren Räumen und halboffene gehölzreiche Landschaften. Die Feldsperlinge ernähren sich in erster Linie von Samen von Wildkräutern, sowie Getreidekörnern. Jungtiere werden meist mit Insekten gefüttert. Als Standvogel ist er auf die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung angewiesen. Die Nester werden in Baumhöhlen, Nistkästen und Heuschobern bebaut. Die Brutzeit beginnt Ende April. Im und knapp außerhalb des Gebiets gibt es drei Brutverdachte.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Der langfristige Bestandstrend des **Gelbspötters** (*Hippolais icterina*) ist gleichbleibend. Er kommt sowohl in mehrschichtigen Waldlandschaften mit stark aufgelockertem durchsonntem Baumbestand, als auch in Gärten und Parkanlagen der Kulturlandschaft vor. Er frisst überwiegend Insekten oder Spinnentiere, seltener Schnecken und Regenwürmer sowie Beeren und Früchte. Als Langstreckenzieher überwintert er in Afrika. Die Nester werden in höheren Sträuchern und Laubbäumen gebaut. Die Brutzeit beginnt Mitte Mai. Im Gebiet wurden zwei Reviere des Gelbspötters kartiert.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Der Bestand der **Grauammer** (*Emberiza calandra*) ist langfristig im starken Rückgang und nach BNatSchG streng geschützt. Sie leben in warmen, offenen, ebenen, gehölzarmen Landschaften, wie extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe mit Einzelbäumen und Büschen. Die Hauptnahrung ist Getreidekörner, Samen und Pflanzenteile ergänzt durch Insekten und Spinnen. Die Jungtiere werden ausschließlich mit Insekten und Spinnen gefüttert. Grauammern sind Teilzieher. Die Nester werden am Boden in einer flachen Mulde gebaut, gut versteckt in krautiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt ab Anfang Mai. Ein Revier der Grauammer wurde nördlich des Gebiets innerhalb des 100 m Abstandes zur Gebietsgrenze nachgewiesen.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Der Bestand des **Grauschnäppers** (*Muscicapa striata*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Die Art fühlt sich in Gärten, Parkanlagen und Waldrändern mit hohen, alten, besonnten Baumkronen wohl. Die Habitate sind horizontal und vertikal stark gegliedert. Als Nahrung werden fliegende Insekten gejagt welche gelegentlich durch Beeren Ergänzung finden. Der Langstreckenzieher hat er seine Hauptwintergebiete südlich der Sahara bis nach Südafrika. Er nistet u.a. an oder in Gebäuden, in Halbhöhlen an Baumstämmen und in Rankenpflanzen. Die Brutzeit beginnt meist Ende Mai. Im Untersuchungsgebiet ist ein Revier in der Nähe der alten Brennerei.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Der Bestand der **Heidelerche** (*Lullula arborea*) ist langfristig im starken Rückgang und ist nach BNatSchG streng geschützt. Die Art bevorzugt offene, karge Standorte mit sandigen Böden, gerne mit lockerem Baum- und Strauchbestand als Habitat. Hinsichtlich ihrer Nahrung gilt die Art als wenig anspruchsvoll, es werden sowohl Sämereien als auch kleine Insekten und andere Wirbellose aufgenommen. Als Kurzstreckenzieher überwintern sie im Mittelmeerraum. Immer wieder werden aber auch Tiere festgestellt, die im Winter in Mitteleuropa bleiben. Zum Brüten bevorzugt die Art den Boden, meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation. Die Brutzeit beginnt Ende März. Während der Vogelkartierung wurde eine Heidelerche am Nordrand des Plangebietes erfasst.

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Der Bestand des **Kernbeißers** (*Coccothraustes coccothraustes*) ist langfristig gleichbleibend. Als Habitat wählt er lichte Laub- und Mischwäldern mit altem hohem Baumbestand, sowie Streuobstwiesen. Die Nahrung besteht aus Samen und Fruchtkernen, sehr beliebt sind Kirschkerne und Bucheckern. Als Ergänzung frisst er Insekten. Hauptsächlich sind Kernbeißer Standvögel, selten ziehen sie kurze Strecken. Der König der Finken baut seine Nester bevorzugt hoch oben in Laubbäumen oder in dichtem Buschwerk. Brutbeginn ist Anfang/Mitte April. Im Gebiet gibt es ein Brutverdacht des Kernbeißers.

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Der Bestand des **Kleinspechts** (*Dendrocopos minor*) ist langfristig im starken Rückgang. Er fühlt sich in lichten Laub- und Mischwäldern zu Hause, die optimalerweise in Wassernähe liegen. Er ist auch in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen und älteren Parks anzutreffen. Als Nahrung dienen ihm holzbewohnende Käfer und deren Larven, die er unter lockerer Rinde findet. Zur Ergänzung frisst er Blattläuse, Raupen, Spinnen und Schnecken. Der Kleinspecht ist ein Standvogel. Seine Nester baut er in Höhlen morscher Bäume. Die Brutzeit beginnt Mitte März. Ein Revier des Kleinspechts wurde innerhalb des 100 m Abstandes zur Gebietsgrenze nachgewiesen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Bestand des **Neuntöters** (*Lanius collurio*) ist langfristig im starken Rückgang. Als Habitat wählt er halboffene bis offene strukturierte Landschaften mit vielen Hecken und Gebüsch. Wichtig sind Sträucher auf deren Dornen oder Stacheln der Neuntöter Insekten als Vorrat aufspießen kann. Die Art ernähren sich von Insekten, Raupen, Kleinsäugern, Reptilien wie Eidechsen und kleinen Schlangen. Der Langstreckenzieher überwintert in Afrika. Die Nester werden in Büschen oder Bäumen gebaut. Die Brutzeit beginnt Mitte Mai. Zwei Reviere des Neuntöters wurden innerhalb des 100 m Abstandes zur Gebietsgrenze nachgewiesen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Der Bestand des **Ortolans** (*Emberiza hortulana*), ist langfristig im starken Rückgang und ist nach BNatSchG streng geschützt. Er ist ein wärmeliebender Vogel, welcher strukturreiche Landschaften bevorzugt. Dazu gehören abwechslungsreiche Ackerlandschaften, stark gegliederte Waldränder, sowie Einzelbäume. Als Nahrung dienen ihm Insekten, Larven, Spinnen und Schnecken, sowie Pflanzensamen. Um dieses Futter zu erwerben braucht es vegetationsfreie Stellen oder unbefestigte Wege. Der

Langstreckenzieher ist meist von April bis September bei uns, wobei die Männchen etwa eine Woche früher erscheinen, als die Weibchen. Zum Brüten bevorzugt die Art den Boden in Feldern. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Das Revier des Ortolans liegt an der B103.

#### Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Bestand des **Pirols** (*Oriolus oriolus*) ist langfristig im starken Rückgang. Der Pirol sucht sich ein Habitat mit reichem Baumbestand, wie Parkanlagen, alte Obstgärten oder Randlagen von Wäldern. Die Reviere sind sonnig und licht, gerne in Gewässernähe. Als Nahrung dienen ihm Insekten, die durch Beeren und Früchte ergänzt werden. Der Langstreckenzieher überwintert in Afrika. Die Nester werden meist hoch in Bäumen gebaut. Die Hauptgelegezeit ist Ende Mai. Ein Revier des Pirols wurde innerhalb des 100 m Abstandes zur Gebietsgrenze nachgewiesen.

#### Rauchschwalbe (*Alauda arvensis*)

Der Bestand der **Rauchschwalbe** (*Alauda arvensis*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Als Habitat bevorzugt der Kulturfolger offene ländliche Gegenden mit Scheunen, Ställen, Teichen und verwinkelten Gebäuden. Die Art ist ein Langstreckenzieher, welche in Afrika überwintert. Die Nahrung besteht aus fliegenden Insekten, hauptsächlich Fliegen und Mücken, oder Spinnen. Rauchschwalben bauen ihre Schlammnester an Höhleneingängen Durchgängen und Stallöffnungen. Der Beginn der Brutzeit ist meist Anfang Mai, wobei er stark witterungsabhängig ist. Im Gebiet wurden sechst brütende Vogelpaare in der alten Brennerei kartiert.

#### Schleiereule (*Tyto alba*)

Der Bestand der dämmerungs- und nachtaktiven **Schleiereule** (*Tyto alba*) ist langfristig im starken Rückgang und nach BNatSchG streng geschützt. Als Kulturfolger lebt sie in offenen Kulturlandschaften mit mehr oder weniger offenen Grünland- oder Grünland-Ackergebieten. Als Nahrung dienen kleine Nager. In schneereichen Wintern jagt sie in Scheunen, welche als Tagesruheplätze dienen. Schleiereulen sind Standvögel. Die höhlenbrütende Art nutzt alte Scheunen oder Kirchtürmen und nimmt spezielle Nistkästen an. Brutbeginn ist meist Ende März. Sowohl der Beginn der Brut, als auch die Bruthäufigkeit ist stark vom Nahrungsangebot abhängig. Im Untersuchungsgebiet nutzt die Schleiereule die alte Brennerei als Brutplatz, oder zumindest als Tageseinstand.

#### Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Bestand des **Stars** (*Sturnus vulgaris*) ist langfristig in unbekanntem Ausmaß im Rückgang. Der in Mitteleuropa weitverbreitete Vogel fühlt sich sowohl in Randlagen von Wäldern und Forsten, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln, als auch in der Kulturlandschaft bis hin zu Stadthabitaten, wohl. Die Nahrung suchen Stare auf freiem Boden. Bei der Wahl der Nahrung ist der Vogel sehr anpassungsfähig, gerne ernährt er sich von Obst und Insekten. Je nach seinem Lebensstandort ist er ein Kurzstreckenzieher, oder Standvogel. Bei der Wahl der Bruthöhle ist die Art anspruchslos. Es werden Höhlen z.B. in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen bewohnt, bevorzugt mit kurzrasigem Grünland in der Nähe auf welchem die Nahrung gesucht wird. Die erste Brut beginnt meist Mitte April. Reviere von Staren sind über das gesamte Gebiet verteilt.

Im parkartigen alten Baumbestand konnte Blau- und Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Buntspecht und Star als Höhlenbrüter erfasst werden – daher sollten möglichst viele Bäume erhalten bleiben. Als Besonderheit ist der Nachweis der Wachholderdrossel zu nennen, welche üblicherweise nicht in dieser Gegend brütet.

Ein Horst wurde weder innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1, noch im 100 m Puffer gefunden.

Tab. 4: Schutzstatus der Vogelarten

| Art              |                                      | Schutzstatus |        |          |             |
|------------------|--------------------------------------|--------------|--------|----------|-------------|
| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Namen             | RL D*        | RL BB* | EU VSR** | BNatSchG*** |
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>                 | *            | *      | -        | §           |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>                | *            | *      | -        | §           |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>               | *            | *      | -        | §           |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>           | 3            | 3      | -        | §           |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>             | *            | *      | -        | §           |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopos major</i>             | *            | *      | -        | §           |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>               | *            | V      | -        | §           |
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>           | *            | *      | -        | §           |
| Elster           | <i>Pica pica</i>                     | *            | *      | -        | §           |
| Fasan            | <i>Phasianus colchicus</i>           | *            | *      | -        | §           |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>               | 3            | 3      | -        | §           |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>               | V            | V      | -        | §           |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>         | *            | *      | -        | §           |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>       | *            | *      | -        | §           |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>            | *            | 3      | -        | §           |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>           | *            | *      | -        | §           |
| Grauammer        | <i>Emberiza calandra</i>             | V            | *      |          | §§          |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>             | V            | V      | -        | §           |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>             | *            | *      | -        | §           |
| Grünspecht       | <i>Picus viridis</i>                 | *            | *      | -        | §§          |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>          | *            | *      | -        | §           |
| Hausperling      | <i>Passer domesticus</i>             | *            | *      | -        | §           |
| Heidelerche      | <i>Lullula arborea</i>               | V            | V      | I        | §§          |
| Kernbeißer       | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | *            | V      | -        | §           |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>                | *            | *      | -        | §           |
| Kleiber          | <i>Sitta europaea</i>                | *            | *      | -        | §           |
| Kleinspecht      | <i>Dryobates minor</i>               | 3            | *      | -        | §           |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>                   | *            | *      | -        | §           |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>            | *            | *      | -        | §           |
| Nachtigall       | <i>Luscinia megarhynchos</i>         | *            | *      | -        | §           |
| Neuntöter        | <i>Larius collurio</i>               | *            | 3      | I        | §           |
| Ortolan          | <i>Emberiza hortulana</i>            | 2            | 3      | I        | §§          |
| Pirol            | <i>Oriolus oriolus</i>               | V            | *      | -        | §           |
| Rauchschwalbe    | <i>Hirundo rustica</i>               | V            | V      | -        | §           |

| Art              |                                | Schutzstatus |        |          |             |
|------------------|--------------------------------|--------------|--------|----------|-------------|
| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Namen       | RL D*        | RL BB* | EU VSR** | BNatSchG*** |
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>        | *            | *      | -        | §           |
| Rotkehlchen      | <i>Erithacus rubecula</i>      | *            | *      | -        | §           |
| Schleiereule     | <i>Tyto alba</i>               | *            | 1      | -        | §§          |
| Schwanzmeise     | <i>Aegithalos caudatus</i>     | *            | *      | -        | §           |
| Singdrossel      | <i>Turdus philomelos</i>       | *            | *      | -        | §           |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>        | 3            | *      | -        | §           |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i>     | *            | *      | -        | §           |
| Sumpfmeise       | <i>Parus palustris</i>         | *            | *      | -        | §           |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>          | *            | *      | -        | §           |
| Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | *            | *      | -        | §           |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>  | *            | *      | -        | §           |

- \* Gefährdungskategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet
- \*\* Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- \*\*\* § besonders geschützt, §§ (zusätzlich) streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Tab. 5: Brutstatus der Vogelarten

| Art              |                                | Anzahl |    |                 |                    |        |
|------------------|--------------------------------|--------|----|-----------------|--------------------|--------|
| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Namen       | BV     | BN | Plan-<br>gebiet | Umfeld<br>(Puffer) | gesamt |
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>           | 11     | 0  | 9               | 2                  | 11     |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>          | 3      | 0  | 3               | 0                  | 3      |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         | 4      | 1  | 5               | 0                  | 5      |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>     | 2      | 0  | 2               | 0                  | 2      |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>       | 8      | 0  | 7               | 1                  | 8      |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopos major</i>       | 1      | 0  | 1               | 0                  | 1      |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>         | 2      | 0  | 1               | 1                  | 2      |
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>     | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Elster           | <i>Pica pica</i>               | 0      | 1  | 1               | 0                  | 1      |
| Fasan            | <i>Phasianus colchicus</i>     | 2      | 0  | 0               | 2                  | 2      |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>         | 7      | 0  | 0               | 7                  | 7      |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>         | 3      | 0  | 1               | 2                  | 3      |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>   | 3      | 0  | 1               | 2                  | 3      |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 3      | 0  | 3               | 0                  | 3      |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>      | 2      | 0  | 1               | 1                  | 2      |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>     | 7      | 0  | 4               | 3                  | 7      |
| Grauammer        | <i>Emberiza calandra</i>       | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |

| Art              |  | Anzahl |    |                 |                    |        |
|------------------|--|--------|----|-----------------|--------------------|--------|
| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Namen                 | BV     | BN | Plan-<br>gebiet | Umfeld<br>(Puffer) | gesamt |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>                 | 1      | 0  | 1               | 0                  | 1      |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>                 | 2      | 0  | 2               | 0                  | 2      |
| Grünspecht       | <i>Picus viridis</i>                     | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>              | 2      | 0  | 2               | 0                  | 2      |
| Haussperling     | <i>Passer domesticus</i>                 | 17     | 0  | 17              | 0                  | 17     |
| Heidelerche      | <i>Lullula arborea</i>                   | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Kernbeißer       | <i>Coccothraustes<br/>coccothraustes</i> | 1      | 0  | 1               | 0                  | 1      |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>                    | 4      | 0  | 2               | 2                  | 4      |
| Kleiber          | <i>Sitta europaea</i>                    | 2      | 0  | 0               | 2                  | 2      |
| Kleinspecht      | <i>Dryobates minor</i>                   | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>                       | 9      | 1  | 8               | 2                  | 10     |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>                | 10     | 0  | 8               | 2                  | 10     |
| Nachtigall       | <i>Luscinia megarhynchos</i>             | 3      | 0  | 2               | 1                  | 3      |
| Neuntöter        | <i>Larius collurio</i>                   | 2      | 0  | 1               | 1                  | 2      |
| Ortolan          | <i>Emberiza hortulana</i>                | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Pirol            | <i>Oriolus oriolus</i>                   | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Rauchschwalbe    | <i>Hirundo rustica</i>                   | 3      | 6  | 9               | 0                  | 9      |
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>                  | 6      | 0  | 4               | 2                  | 6      |
| Rotkehlchen      | <i>Erithacus rubecula</i>                | 5      | 0  | 4               | 1                  | 5      |
| Schleiereule     | <i>Tyto alba</i>                         | 1      | 0  | 1               | 0                  | 1      |
| Schwanzmeise     | <i>Aegithalos caudatus</i>               | 1      | 0  | 0               | 1                  | 1      |
| Singdrossel      | <i>Turdus philomelos</i>                 | 6      | 0  | 4               | 2                  | 6      |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>                  | 3      | 5  | 5               | 3                  | 8      |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i>               | 1      | 1  | 1               | 1                  | 2      |
| Sumpfmeise       | <i>Parus palustris</i>                   | 2      | 0  | 1               | 1                  | 2      |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>                    | 1      | 0  | 1               | 0                  | 1      |
| Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i>           | 2      | 0  | 2               | 0                  | 2      |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>            | 4      | 0  | 4               | 0                  | 4      |

- BV: Dieselbe Art wird mindestens zweimal an ähnlicher Stelle gesichtet
- BN: u.a. Sichtung von Nestern, Jungvögeln oder Hudern.
- Plangebiet: Gebiet, welches beplant ist.
- Umfeld (Puffer): 100 m breiten Bereich um das Plangebiet herum

### 4.2.3 Diskussion und Fazit

Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Dichte an Brutvogelarten auf. Durch vielfältige Strukturen, wie Grünflächen, Gebüsche, Ruinen, Teiche und große z.T. alte Bäume, stellt es für die unterschiedlichen Vogelarten einen abwechslungsreichen Lebensraum dar.

Das Plangebiet beherbergt 45 Arten, darunter elf der Roten Liste Deutschlands und acht der Liste Brandenburgs mit unterschiedlichen Schutzstatus. Drei Arten, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan sind eine Anhang I Art der EU-VSR. Fünf Arten, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Ortolan und Schleiereule sind zusätzlich nach BNatSchG streng geschützt. Für alle genannten Arten wurde mindestens ein Revier nachgewiesen, teilweise mit Brutnachweis (siehe Karte 1, Blatt 1 und 2). Die kartierten Vögel haben unterschiedliche Ansprüche an ihre Reviere und Nistplätze. Die Arten zählen zu den Gilden der Boden-, Gehölzbrüter oder Höhlen- und Nischenbrüter.

## 4.3 Fledermäuse

Potentielle Fledermausquartieren wurden abgeschätzt, um bei der Realisierung des Bauvorhabens entsprechende Maßnahmen treffen zu können werden

### 4.3.1 Methodik

Einen Eindruck über die Fledermausaktivität im Gebiet wurde durch zwei Detektorbegehungen verschafft. Entlang einer Route wurden einzelne Fledermausrufe aufgezeichnet und es zeigte sich eine rege Aktivität an der alten Brennerei (Abb XX). Diese stellt ein potentielles Quartier dar. Zur Verifizierung fanden zwei Ausflugskontrollen statt. Eine Begehung des Gebäudes ist derzeit aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Alle Untersuchungen begannen in den frühen Abendstunden, in welchen die Aktivität der Tiere besonders hoch ist. Um weitere Quartiere zu finden wurden in Bäume, Gebäude und Ruinen, auf Fledermausspuren untersucht. Datum, Methode und Wetter der Erfassungstermine können Tabelle 6 entnommen werden.

#### Detektorbegehung

Die Begehungen begannen jeweils in der frühen Abenddämmerung. Die Route lag entlang der Hauptstraße durch Eggersdorf mit Fokus auf der alten Brennerei. Die Ruferfassungen erfolgten mittels Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M der Firma Elekon und wurden mit Hilfe des BatExplorer Analyse-Programms auf dem PC ausgewertet. Im Suchflug sind Frequenz und Rufrythmus der Ortungslaute der Fledermäuse meist artspezifisch. Dennoch existieren Unklarheiten bei der Artzuordnung, da sich die Rufmodulationen mancher Arten in Flugsituationen ähneln. Fliegt eine Fledermaus aus dem Detektionsradius heraus, oder in ihn hinein, kann der Rufe unvollständig aufgezeichnet werden wodurch er nicht eindeutig zuordenbar ist. Soweit wie möglich wurde unter Einsatz einer lichtstarken Kopflampe zusätzlich Informationen zu Flug- und Jagdverhalten für die Artbestimmung herangezogen und die Ergebnisse fachlich begutachtet und ausgewertet.

#### Ausflugskontrolle

Bei einer Ausflugskontrolle werden die Fledermäuse, welche abends aus ihrem Quartier ausfliegen, quantitativ erfasst. Sie ist eine sichere Methode, um eine Unterkunft der Tiere nachzuweisen und Angaben zur Koloniegroße zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Quartiere nur für einen kurzen Zeitraum besiedelt werden. Zudem unterscheiden sich Sommer- und Winterquartiere meist voneinander. Einige Zwischenquartiere werden nur im Herbst und Frühjahr von den Tieren aufgesucht. Werden bei einer Ausflugskontrolle keine Fledermäuse beobachtet, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass das Quartier nur zeitweise bewohnt wird. Neben den Quartieren gibt es Fledermäuse, welche Einzelhangplätze nutzen.

Eine Ausflugskontrolle wurde zur Zeit der Sommer- und Wochenstubenquartiere durchgeführt und eine zur Zeit der Balz- und Paarungsquartiere. Anhand des äußeren Erscheinungsbildes und der Flugmorphologie in Zusammenhang mit der Umgebung und der Ruferfassungen, können die vorkommenden Arten gut bestimmt werden.

Die alte Brennerei bietet offensichtlich gute Quartiermöglichkeiten, oder Einzelhangplätze für eine Vielzahl an Fledermausarten. Die Rufaktivitäten der Fledermause rund um die alte Brennerei gaben zusätzlich Anlass diese näher zu untersuchen, zumal ein Umbau dieser angestrebt wird.

**Tab. 6: Termine der Fledermauserfassungen**

| Datum      | Erfassungszeitraum | Temperatur    | Windstärke | Bewölkung      | Methode   |
|------------|--------------------|---------------|------------|----------------|---|
| 14.05.2024 | 19:30 – 22:15      | 24°C auf 18°C | 1-2 bft    | Klar           | Detektorbegehung Ortschaft                                    |
| 17.05.2024 | 21:00 – 22:45      | 25°C auf 20°C | 1-2 bft    | Klar           | Ausflugkontrolle Brennerei (Sommerquartiere/Wochenstubenzeit) |
| 23.05.2024 | 21:00 – 23:00      | 20°C auf 17°C | 1-2 bft    | Leicht bewölkt | Detektorbegehung Ortschaft                                    |
| 27.09.2024 | 20:45 – 22:30      | 20°C          | 2-3 bft    | Klar           | Ausflugkontrolle Brennerei (Balz-/Paarungsquartiere)          |

### 4.3.2 Ergebnisse

#### Fledermausbeschreibungen:

##### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Breitflügelfledermäuse jagen bevorzugt in strukturreichen Siedlungsrändern und im Inneren von Dörfern und Städten. Gerne fangen sie ihre Nahrung auch in offenen Strukturen mit Baumanteil, wie Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldrändern und Gewässern. Die Wochenstuben sind fast ausschließlich in Gebäuden. Lediglich Einzeltiere sind bei ihrer Quartierwahl flexibler.

##### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmeus*)

Mückenfledermäuse, die kleinste Art in Deutschland, bevorzugen kleinräumig gegliederte, naturnahe Landschaften mit Gewässerstrukturen. Flussauen werden nicht nur als Nahrungsraum genutzt, sondern auch als Quartiergebiet. Dennoch sind ihre Wochenstuben, die in der Individuenzahl stark variieren können, überwiegend an Gebäuden am Rande von Ortschaft. Spalten in einer Häuserwand, Lücken in Zwischendächern oder sonstige Hohlräume bieten Platz für die Aufzucht der Jungtiere. Zudem werden Baumhöhlen und Fledermauskästen als Einzelhangplätze genutzt. Ein Teil der Tiere verbleibt im Winter in den Wochenstuben- und Paarungsgebieten, andere fliegen in Winterquartiere.

##### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen und Spalten hinter loser Borke. Auch in Gebäuden werden Rollladenkästen, kleine Räume unter Dachziegeln und Mauerritzen bewohnt. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal Holzstapel. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über tausend Kilometern.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Hauptlebensräume der Zwergfledermaus befinden sich in Siedlungsräumen und deren Umfeldern. Sie jagt an und in Laub- und Mischwäldern, Hecken, Wiesen, Weiden, Äcker und bevorzugt an Uferbereichen. Die Wochenstubenquartiere sind häufig hinter Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleinen Hohlräumen an der Dachtraufe und in Außenwänden an Gebäuden am Ortsrand. Auch Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen und Spalten in Bäumen werden genutzt. Die Quartiere werden häufig gewechselt (etwa alle 6-14 Tage). Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.

Fledermäuse sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Einige Arten stehen zusätzlich auf roten Listen. Eine Übersicht über die Schutzstatus der im Gebiet vorkommenden Arten gibt Tab. 2.

**Tab. 7: Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten**

| Art                   | Wissenschaftlicher Artname       | RL D | RL BB | FFH-RL | GS |
|-----------------------|----------------------------------|------|-------|--------|----|
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | 3    | 3     | IV     | §§ |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmeus</i>      | *    | -     | IV     | §§ |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | *    | 3     | IV     | §§ |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *    | V     | IV     | §§ |

RL D = Rote Liste Deutschland (KLAWITTER ET AL. 2005)

RL BB = Rote Liste der Säugetiere Brandenburgs (DOLCH ET AL. 1992)

FFH-RL = Auflistung der Arten in Anhang II bzw IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992)

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Rote Liste Deutschland (D)/ Brandenburg (BB): 0 = Bestand erloschen bzw. verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten; V/P = Arten der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet;

- = nicht aufgeführt

**Detektorbegehung**

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden insgesamt 85 Fledermausultraschalllaute aufgezeichnet, analysiert und den Fledermausarten zugeordnet. Die Verteilung der einzelnen Rufe auf die Arten kann Tabelle 8 entnommen werden.




Die gemessene Fledermausaktivität, sowie die Artenfülle im Gebiet ist nicht sonderlich hoch. Um die alte Brennerei herum wurden die meisten Rufe erfasst (Karte XX: Detektoraufnahmen Fledermäuse, im Anhang). Insgesamt wurden 78 Rufsequenzen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgezeichnet. Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) wurde viermal akustisch erfasst. Ein Ruf der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) wurde aufgezeichnet. Des Weiteren gab es zwei Fledermausrufe, welche keiner Art zugeordnet werden konnten.

**Tab. 8: Rufaufzeichnung der Detektorbegehungen**

| Detektorbegehung      |                                  |           |           |           |
|-----------------------|----------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Art                   | Wissenschaftlicher Artname       | 14.05.24  | 23.05.24  | gesamt    |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | 4         | 0         | 4         |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmeus</i>      | 0         | 0         | 0         |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 1         | 0         | 1         |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 31        | 47        | 78        |
| Fledermaus unbestimmt |                                  | 2         | 0         | 2         |
| <b>Gesamt</b>         |                                  | <b>38</b> | <b>47</b> | <b>85</b> |

**Ausflugskontrolle** Bei der ersten Ausflugskontrolle Mitte Mai 2024 umkreisten schon in der Abenddämmerung Zwergfledermäuse die alte Brennerei. Trotz dieser regen Aktivität wurden keine ausfliegenden Tiere gesichtet. Die Kontrolle Ende September 2024 ergab ähnliche Ergebnisse. Um 19.27 Uhr wurde die erste fliegende Mückenfledermaus gesichtet, um 19.31 Uhr die erste Zwergfledermaus. Es wurden weder ausfliegende Tiere beobachtet, noch Soziallaute am Gebäude registriert. Eine Übersicht der Flugaktivitäten der Fledermäuse kann Tab. 9 entnommen werden.

**Tab. 9: Ausflugskontrolle alte Brennerei**

| Ausflugskontrolle Brennerei |                                  |   |  |
|-----------------------------|----------------------------------|---|--|
| Art                         | Wissenschaftlicher Artname       | 17.05.24<br>(Sommerquartiere/<br>Wochenstubezeit)   | 27.05.24<br>(Balz-/<br>Paarungsquartiere)  |
| Breitflügelfledermaus       | <i>Eptesicus serotinus</i>       | 0   | 0  |
| Mückenfledermaus            | <i>Pipistrellus pygmeus</i>      | 0   | 0<br> |
| Rauhautfledermaus           | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 0   | 0  |
| Zwergfledermaus             | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 0<br> | 0<br> |

0 Keine ausfliegenden Tiere gesichtet



Fledermäuse fliegen bereits in der Dämmerung um das Gebäude

### 4.3.3 Diskussion und Fazit

Bei der Interpretation der akustischen Erfassung ist zu beachten, dass sowohl Ruf lautstärke, -frequenz, als auch der Abstand zum Detektor die Aufzeichnung beeinflussen. Zudem können Rufe unvollständig aufgezeichnet werden, wenn die Fledermaus aus oder in die Detektorreichweite fliegt. Auch rufen die Fledermausarten unterschiedlich laut. Je lauter ein Ruf ist, desto weiter reicht er. Je leiser, desto kürzer schallt er. Analog verhält es sich mit den Frequenzen. Bei der akustischen Erfassung führt das zu Unterbeziehungsweise zur Überrepräsentation, z.B lauter Arten. Eine Individuenbestimmung per Detektor ist nicht möglich. So kann es sein, dass mehrere Rufe derselben Fledermaus aufgezeichnet werden, was den Eindruck einer größeren Anzahl an Tieren hat.

Für die visuelle Darstellung der Rufe wurde ein fiktives, wabenförmiges Gitter über die Erfassungsfläche gelegt und die Rufe innerhalb einer Wabe zusammengefasst. So ist schnell zu sehen, wie hoch die Rufaktivität an einer Stelle ist. Andererseits suggeriert diese Form der Darstellung eventuell eine Genauigkeit, welche aufgrund der oben genannten artspezifischen Rufeigenschaften und der Methodik nicht gegeben ist. Die erfolgten Untersuchungen sind als Potentialabschätzung zu verstehen.

Während der vier Begehungen war sowohl die Fledermausaktivitäten, als auch die Artenfülle niedriger, als erwartet. Zu bedenken ist, dass die Begehungen einen temporären Zustand abbilden. Vor allem die Zwergfledermäuse nutzen die gesamte Ortslage zum Jagen.

An der alten Brennerei herrscht rege Flugaktivität. Obwohl keine ausfliegenden Tiere beobachtet wurden sind Quartiere oder Einzelhangplätze nicht auszuschließen. Gerade Zwergfledermäuse wechseln ihre Quartiere häufig. Daher sollte vor Renovierungsbeginn eine genauere Untersuchung der Brennerei erfolgen, sobald die Sicherheit dies zulässt. Bleibt es bei der Potentialabschätzung der Quartiernutzung, sollte eine fledermaustaugliche Holzschalung in Betracht gezogen werden oder alternativ Fassadenkästen.

## 4.4 Amphibien

Amphibien benötigen sowohl terrestrischen Lebensraum für die Wintermonate, als auch aquatischen, um sich fortzupflanzen. Im Laufe des Jahrs ziehen sie zweimal um. Um den Weg zu den potentiellen Laichgewässern frei halten zu können, wird untersucht, aus welcher Richtung Amphibien zu diesen wandern. Die potentiellen Amphibienlaichgewässer im Plangebiet und im Umkreis von 300 Metern wurden auf das Vorkommen von Amphibien überprüft.

### 4.4.1 Methodik

#### Amphibienzaun

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Gewässer, welches als potentielles Laichgewässer für Amphibien in Frage kommt. Durch die Aufstellung eines Amphibienzauns wird erfasst, welche Amphibien zu einem Gewässer wandern. Hierfür wurde ein etwa 50 cm hoher Amphibienschutzzaun entlang des Gewässers und den zukünftigen Baufeldern aufgestellt (s. Abb. 6). Entsprechend wurden zwei Amphibienzaune aufgestellt, einer auf der Wiese (ca 120 m) und einer an der alten Brennerei (ca 80 m). Entlang des Zauns auf der Wiese wurden 21 Eimer aufgestellt (Nr. 14 bis 34), an der alten Brennerei 13 Eimer (Nr. 1 bis 13) (s. Abb. 6). Auf der gewässerabgewandten Seite werden in regelmäßigen Abständen von etwas zehn Metern Fangeimer ebenerdig eingegraben. Die Eimer werden mit Erde und Laub als Versteckmöglichkeit für die Amphibien bestückt und bei Trockenheit angefeuchtet. Nach der täglichen Leerung der Eimer werden die gefangenen Tiere notiert und auf die andere Seite des Zauns gesetzt, damit sie weiter zum Laichgewässer wandern können. In der Zeit der Amphibienwanderung blieben beide Zäune für den Erfassungszeitraum vom 14.03.2024 bis 29.04.2025 stehen. Die Erfassungstage sind in drei

Zeiträume unterteilt (s. Tab. 10). Die Terminzusammenfassung dient lediglich der übersichtlicheren Darstellung. Neben der Erfassung der Amphibienarten wurde die örtliche Temperatur zu Beginn der Fangemerkontrolle notiert (Tab. 10).

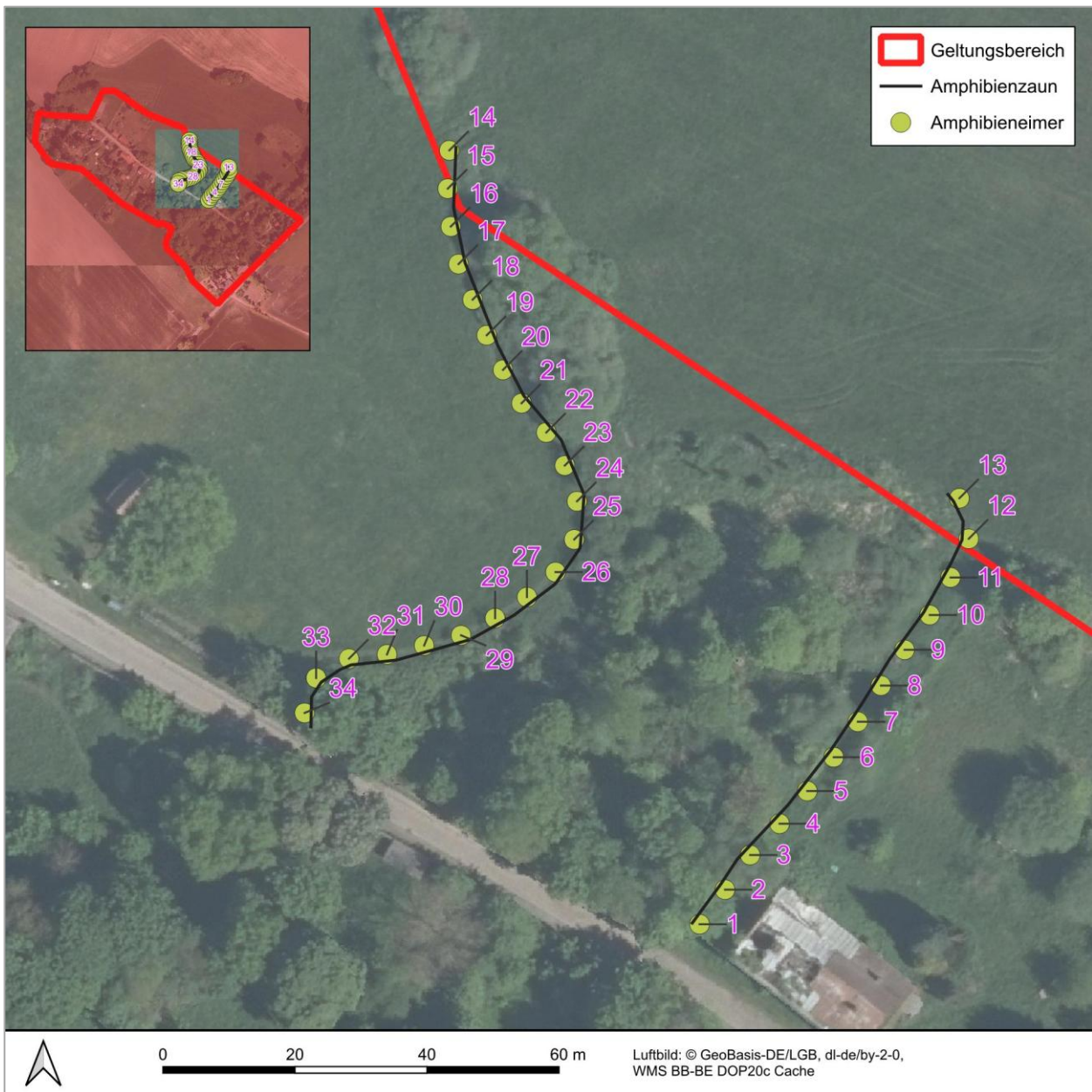


Abb. 5: Übersicht Lage der Amphibienzäune mit Fangemern



**Abb. 6: Amphibienzaun entlang der Wiese**



**Abb. 7: Amphibienzaun an der alten Brennerei**

**Tab. 10: Kontrolltermine Amphibieneimer**

| Datum                 | Terminanzahl (Tage) | Auf der Wiese     |              | Alte Brennerei    |              |
|-----------------------|---------------------|-------------------|--------------|-------------------|--------------|
|                       |                     | Erfassungsbeginn* | Temperatur   | Erfassungsbeginn* | Temperatur   |
| 14.03.-<br>31.03.2024 | 18                  | 8:00 bis 12:00    | -3 bis 6°C   | 7:30 bis 9:00     | -3 bis 8°C   |
| 01.04.-<br>18.04.2024 | 18                  | 7:00 bis 9:20     | 5°C bis 16°C | 7:30 bis 9:20     | 5°C bis 17°C |

| Datum                 | Terminanzahl (Tage) | Auf der Wiese     |              | Alte Brennerei    |              |
|-----------------------|---------------------|-------------------|--------------|-------------------|--------------|
|                       |                     | Erfassungsbeginn* | Temperatur   | Erfassungsbeginn* | Temperatur   |
| 19.04.-<br>29.04.2024 | 11                  | 7:30 bis 8:45     | 4°C bis 12°C | 7:30 bis 8:45     | 4°C bis 12°C |

\*Beginn der täglichen Eimerkontrollen

### Begehungen

Um das Amphibienpotential abzuschätzen, erfolgten besonders am potentiellen Laichgewässer und innerhalb des 300 m Puffers Begehungen. Regnerisches Wetter und Temperaturen über 5°C sind ideale Beobachtungsbedingungen. Durch Sichtkontrollen, Verhören und eventuelle Fänge wurden die Tiere identifiziert. Das Gewässer wurde auf Laich, Kaulquappen und adulte Tiere kontrolliert. Frühlaichende Amphibienarten beginnen Ende Februar, spätlai chende Ende April und Mai. Die einzelnen Arten halten sich verschieden lange in den Laichgewässern auf. Die meisten Begehungen erfolgten von März bis Mai, eine weitere im September. Die letzte Begehung diente der Kontrolle auf wandernde Amphibien, die vom Laichgewässer in ihre Winterhabitate wanderten. Neben der Erfassung der Amphibienarten (Tab. 13 und 14) wurden auch meteorologische Daten, wie die aktuelle Wetterlage und die örtliche Temperatur erhoben (Tab. 10). Die Termine und Daten können Tabelle 11 entnommen werden.

Tab. 11: Begehungstermine Amphibien

| Datum          | Uhrzeit         | Wetter                                 | Methode                             | Bemerkung                                |
|----------------|-----------------|--|-------------------------------------|--|
| 11.03.2024     | Ganztägig       | sonnig                                 | Sichtkontrolle während des Zaunbaus |  |
| 05.04.2024     | 7.30-10.00 Uhr  | 13 C, Schauer, bedeckt, 1-2bft         | Begehung                            | Die zwei vorherigen Tage waren verregnet |
| 2. Aprilhälfte |                 | Erneute Nachtfröste                    |                                     | Keine Begehungen                         |
| 02.05.2024     | 7.30-9.30 Uhr   | 15°C, leicht bewölkt, 2-3bft           | Kontrolle auf Laich                 |  |
| 24.05.2024     | 8.00-10.00 Uhr  | 16°C auf 20°C, leicht bewölkt, 1-2 bft | Begehung                            |  |
| 27.09.2024     | 17.00-19.00 Uhr | 20°C, klar, 2-3 bft                    | Begehung auf wandernde Amphibien    |  |

### 4.4.2 Ergebnisse

#### Amphibienbeschreibungen:

##### Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch ist unsere größte heimische Molchart und kann bis 18 Zentimeter lang werden. Die Oberseite ist dunkelbraun bis schwärzlich und Unterseite gelb bis orangegelb mit schwarzen Flecken. Die Männchen besitzen in der Wassertracht einen hohen gezackten Rücken kamm. Charakteristisch ist bei den Männchen außerdem ein perlmutt-silbriges Band („Milchstreifen“) an den Schwanzseiten. Der Kammolch

lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen

#### Grümfroschkomplex (*Pelophylax*)

Die Arten des Grümfroschkomplex gehören der Familie der Echten Frösche (*Ranidae*) an. Er umfasst drei Arten, Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Seefrosch (*P. ridibundus*) und Teichfrosch (*P. kl. esculentus*), der eine Mischform aus den beiden anderen Arten darstellt und somit selbst keinen echten Artstatus besitzt.

#### Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist eine der häufigsten Amphibienarten Europas. Sie werden bis zu 11 cm und können ein Alter von 12 Jahren erreichen.

**Tab. 12: Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten**

| Art               | Wissenschaftlicher Artname | RL D | RL BB | FFH-RL | GS |
|-------------------|----------------------------|------|-------|--------|----|
| Kammolch          | <i>Triturus cristatus</i>  | 3    | 3     | II, IV | §  |
| Grümfroschkomplex | <i>Pelophylax spec.</i>    |      |       | V      | §  |
| Erdkröte          | <i>Bufo bufo</i>           |      |       | -      | §  |

RL D = Rote Liste Deutschland (KLAWITTER ET AL. 2005)

RL BB = Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIS, N ET AL. 2004)

FFH-RL = Auflistung der Arten in Anhang II bzw IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992)

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Rote Liste Deutschland (D)/ Berlin (BE): 0 = Bestand erloschen bzw. verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten; V/P = Arten der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet;

- = nicht aufgeführt

### **Amphibienzaun**

Insgesamt wurden 77 Amphibien entlang der Amphibienzäune dokumentiert. Am häufigsten waren Kammolche (*Triturus cristatus*, 42 Individuen) vertreten, gefolgt von Grümfroschen (*Pelophylax spec.*, 22 Individuen). Erdkröte (*Bufo bufo*, 13 Individuen) waren am wenigsten vertreten. Tabelle 13 kann die Verteilung der Amphibien auf die Eimer entnommen werden.

**Tab. 13: Verteilung der gefundenen Amphibien je Fangeimer**

| Eimer    | Kammolch | Grümfrosche | Erdkröte |
|----------|----------|-------------|----------|
| Eimer 2  | 1        | 0           | 0        |
| Eimer 5  | 0        | 3           | 0        |
| Eimer 6  | 4        | 3           | 2        |
| Eimer 7  | 3        | 2           | 0        |
| Eimer 8  | 2        | 2           | 0        |
| Eimer 9  | 3        | 4           | 2        |
| Eimer 10 | 5        | 0           | 0        |
| Eimer 11 | 0        | 3           | 2        |

| Eimer        | Kammolch  | Grünfrösche | Erdkröte  |
|--------------|-----------|-------------|-----------|
| Eimer 12     | 4         | 0           | 0         |
| Eimer 18     | 0         | 0           | 1         |
| Eimer 20     | 3         | 0           | 0         |
| Eimer 21     | 1         | 1           | 1         |
| Eimer 22     | 1         | 0           | 1         |
| Eimer 23     | 1         | 0           | 0         |
| Eimer 24     | 6         | 3           | 0         |
| Eimer 25     | 4         | 1           | 2         |
| Eimer 26     | 3         | 0           | 0         |
| Eimer 27     | 0         | 0           | 1         |
| Eimer 28     | 1         | 0           | 0         |
| Eimer 29     | 0         | 0           | 1         |
| <b>Summe</b> | <b>42</b> | <b>22</b>   | <b>13</b> |

### Begehungen

Anfang Mai wurde das Gewässer auf Laich kontrolliert, wobei keiner gefunden wurde. Danach war der Zugang zum Teich unzugänglich zugewachsen. Ein Teichfrosch wurde bei der Begehung Ende Mai dokumentiert (Tab. 14).

Tab. 14 Ergebnisse der Begehungen

| Datum          | Methode                             | Bemerkung                                | Ergebnis         |
|----------------|-------------------------------------|--|------------------|
| 11.03.2024     | Sichtkontrolle während des Zaunbaus |  | negativ          |
| 05.04.2024     | Begehung                            | Die zwei vorherigen Tage waren verregnet | negativ          |
| 2. Aprilhälfte |                                     | Erneute Nachtfröste                      | Keine Begehungen |
| 02.05.2024     | Kontrolle auf Laich                 |  | negativ          |
| 24.05.2024     | Begehung                            |  | Teichfrosch      |
| 27.09.2024     | Begehung auf wandernde Amphibien    |  | negativ          |

### 4.4.3 Diskussion und Fazit

Im April 2024 war es sehr kühl mit vielen Nachtfrösten. Mit den anschließenden mildereren Temperaturen wurde es sehr trocken. Beide Witterungsbedingungen sind für die wechselwarmen Amphibien nicht optimal, was sich demzufolge in ihrer geringen Aktivität zeigt. Ab Mai verhinderte die Vegetation rund um das potentielle Gewässer die Zugänglichkeit, sodass keine weiteren Kontrollen erfolgen konnten. Durch die Ergebnisse der Fangeimer kann und wird das Amphibienpotential des Gebiets abgeschätzt. Von Anfang

März bis Mitte April ist eine rege Wanderaktivität, vor allem des Kammmolchs verzeichnet. Die Tiere wandern von der Seite der Alten Brennerei, sowie von der Wiese Richtung Gewässer. Dies zeigt die Bedeutung des Gewässers für die Reproduktion der Amphibien. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Amphibien die Wiesen im näheren Umfeld des Gewässers als Landhabitat nutzen. Aber auch ein Teil das Feldgehölz und die Staudenfluren direkt am Gewässer, welches nicht von Baumaßnahmen betroffen ist. Während der Baumaßnahmen ist auf die Belange der Amphibien zu achten, z. B. indem frühzeitig ein Schutzzaun aufgestellt wird.

## 4.5 Reptilien

Reptilien sind, wie viele andere Arten, auf verschiedenen Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum angewiesen. Als wechselwarme Tiere benötigen sie insbesondere ungestörte Sonnen- und Ruheplätze in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Versteckmöglichkeiten, um sich bei Gefahr in Sicherheit zu bringen. Ebenso wichtig sind ungestörte Fortpflanzungshabitate sowie geschützte und geeignete Eiablageplätze. Zudem müssen geeignete Jagdhabitate und Überwinterungsplätze in ihrem Lebensraum vorhanden sein (HACHELT et al. 2009).

### 4.5.1 Methodik

Der Sichtnachweis gilt als klassische Nachweismethode für Reptilien. Dabei ist zu beachten, dass die Nachweiswahrscheinlichkeit von Reptilien, z.B. im Vergleich zur anderen herpetologischen Artengruppe der Amphibien, relativ gering ist. Aufgrund der häufig geringen Populationsdichte von Reptilien, wird die Populationsgröße dieser Artengruppe relativ oft unterschätzt (KORNDÖRFER 1992). Grundsätzlich erfordert die geringe Nachweiswahrscheinlichkeit von Reptilien eine sorgfältige Habitatbewertung anhand aller festgestellter, relevanter Habitatstrukturen, die sich potentiell als Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- oder Überwinterungsplätze sowie als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate eignen (ALBRECFT et al. 2013). Zur Erfassung der Reptilien erfolgten von Anfang Mai 2024 bis Ende September 2024 vier Begehungen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1 und einem Pufferbereich von 25 m (Abb. 3, Kap. 3). Die Erfassung erfolgte flächendeckend mit Schwerpunkt auf den Feld- und Strauchkanten und dem Bereich um die alte Brennerei. Insbesondere wurde hier auf mögliche Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie, geachtet.

**Tab. 15 Witterung und Methode der Begehungstermine der Reptilienkartierung**

| Datum      | Uhrzeit     | Temperatur    | Wolkenbedeckung | Windstärke | Methode  |
|------------|-------------|---------------|-----------------|------------|--|
| 02.05.2024 | 10-12Uhr    | 19°C          | leicht bewölkt  | 1-2bft     | Begehung Gesamtgebiet  |
| 08.05.2024 | 11-13Uhr    | 18°C          | klar            | 0-1 bft    | Begehung Feld- und Strauchkanten nördlich Pritzwalker Straße   |
| 14.05.2024 | 10-12.30Uhr | 24°C auf 18°C | klar            | 1-2 bft    | Begehung Feld- und Strauchkanten südlich Pritzwalker Straße und nochmals die Bereiche an der Brennerei |
| 27.09.2024 | 16-17Uhr    | 20°C          | klar            | 1-2 bft    | Kontrolle auf Schlüpflinge   |

## 4.5.2 Ergebnisse

Reptilien wurden bei den Kontrollen bis auf eine Zauneidechse nicht gesichtet. Sie wurde während der Begehung am 08.05.2024 an der Feld- und Strauchkante nördlich der Pritzwalker Straße dokumentiert, woraufhin die weiteren geplanten Untersuchungen eingestellt wurden. Bei der Kontrolle auf Schlüpflinge am 27.09.2025 im gesamten Gebiet wurden keine Tiere gesichtet, weder Zauneidechsen, noch andere Reptilienarten.

**Tab. 16: Schutzstatus Reptilien**

| Art          | Wissenschaftlicher Arname | RL D | RL BB | FFH-RL | GS |
|--------------|---------------------------|------|-------|--------|----|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i>     | V    | 3     | IV     | §  |

RL D = Rote Liste Deutschland (KLAWITTER ET AL. 2005)

RL BB = Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIB, N ET AL. 2004)

FFH-RL = Auflistung der Arten in Anhang II bzw IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992)

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Rote Liste Deutschland (D)/ Berlin (BE): 0 = Bestand erloschen bzw. verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten; V/P = Arten der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet;

- = nicht aufgeführt

**Tab. 17: Begehungstermine, Methode und Ergebnisse Reptilien**

| Datum                        | Methode   | Ergebnisse   |
|------------------------------|---|--|
| 2. Mai 2024<br>10-12h        | Begehung<br>Gesamtgebiet  | negativ  |
| 8. Mai 2024<br>11-13h        | Begehung Feld- und Strauchkanten<br>nördlich Pritzwalker Straße   | Sichtung 1xZE  |
| 14. Mai 2024<br>10-12.30h    | Begehung Feld- und Strauchkanten<br>südlich Pritzwalker Straße und<br>nochmals die Bereiche an der<br>Brennereich | Keine weiteren Sichtungen, aber<br>Vegetation sehr hoch.<br>Da nach der Sichtung vom 8.5. ein<br>Vorkommen bestätigt ist, werden<br>keine weiteren Begehungen mehr<br>durchgeführt |
| 27. September 2024<br>16-17h | Wdh.-Begehung, da wegen Amphibien<br>/ Fledermäusen vor Ort, eine Kontrolle<br>auf Schlüpflinge                   | Keine Aktivitäten  |

## 4.5.3 Diskussion und Fazit

Durch den Einzelnachweis der Zauneidechse ist generell mit weiteren Vorkommen zu rechnen. Auch das Vorkommen anderer Reptilienarten, insbesondere der Ringelnatter kann auf Grund der vorkommenden Habitatstrukturen im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Da das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen und von weiteren Reptiliengruppen wahrscheinlich ist, sollten je nach Bauabschnitt die Baufelder und Zufahrten durch Schutzzäune gesichert werden. Lage und Länge der Zäune sind mit der UNB und dem Bauherrn Bauflächen bezogen abzustimmen.

#### 4.6 Schmetterlinge

Die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-RL gelisteten Arten der Tag- und Nachtfalter besitzen besondere Planungsrelevanz (ALBRECHT et al. 2014). Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) können aufgrund der bekannten Verbreitungsbilder und der allgemeinen Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden, weswegen eine Untersuchung potenziell geeigneter Flächen stattfand. Der Große Feuerfalter ist immer zu untersuchen, wenn eine Planung in potenzielle Habitats (Feuchtwiesen und deren Brachen) eingreift; der Nachtkerzenschwärmer dann, wenn eine Strukturkartierung Bereiche mit geeigneten Reproduktionshabitats im Untersuchungsgebiet ausweisen konnte (ALBRECHT et al. 2014).

##### Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter ist aktuell in Ausbreitung begriffen, Brandenburg ist eines der wichtigsten Verbreitungszentren in Deutschland. Die Art besiedelt bevorzugt wachsende basenreiche Niedermoore sowie Entwässerungsgräben in schwach entwässerten Niedermooren (Larvalhabitat), wo die Raupe überwiegend an Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) lebt. In den letzten Jahrzehnten werden auch mesophile Standorte besiedelt, in denen die Raupe auf Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und/oder Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) zu finden ist. Nektarquellen der Falter sind z. B. Sumpf- oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium palustre*, *C. arvensis*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*) (LfU, 2002).

Der Große Feuerfalter ist eine Art der Anhänge II und IV der FFH-RL (Tab. 18) und gehört zu den besonders geschützten Arten nach BNATSCHG (2009). Laut Roter Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011) ist die Art gefährdet, nach Roter Liste Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001) stark gefährdet.

Dazu ist ergänzend zu erwähnen, dass die Art im Tagfalteratlas für Brandenburg (GELBRECHT et al. 2016) als nicht mehr gefährdet angesehen wird, da sie inzwischen nicht mehr als hygrophile Art gilt und ein wesentlich breiteres Spektrum an ökologischen Nischen besetzt. Zusätzlich ist zudem ein positiver Einfluss auf die Populationsentwicklung durch seit 1990 erfolgte Naturschutzmaßnahmen insbesondere in Niedermooren (Entwässerungsgräben) und anderen Kleingewässern zu verzeichnen (GELBRECHT et al. 2016).

Tab. 18: Übersicht über den Schutzstatus des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name | FFH-RL | RL D | RL BB |
|--------------------|-------------------------|--------|------|-------|
| Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i>   | II, IV | 3    | 2     |

FFH-RL: Art der Anhänge II und IV der FFH-RL (FFH-RL 1992)

RL D: Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011), RL BB: Rote Liste Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001):

2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet;

##### Nachtkerzen-Schwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer ist aktuell in Ausbreitung begriffen und wurde in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten der Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) und Weidenröschen (*Epilobium sp.*). Die Pflanzen wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch

trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu befriedigen. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren, niedrigwüchsige Röhrichte aber auch naturnahe Gartenteiche sowie Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren. Die Falter sind auf das Vorhandensein nektarreicher Blüten, wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Natternkopf (*Echium sp.*) und weitere (LfU, 2002) angewiesen.

Der Nachtkerzenschwärmer ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL (BFN, 2002) und streng geschützt nach BNATSCHG (2009). In der Roten Liste Brandenburgs steht die Art auf der Vorwarnliste (GELBRECHT et al. 2001), in der Roten Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011) ist sie nicht gelistet.

**Tab. 19: Übersicht über den Schutzstatus des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*)**

| Deutscher Name       | Wissenschaftlicher Name       | FFH-RL | RL D | RL BB |
|----------------------|-------------------------------|--------|------|-------|
| Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | IV     | *    | V     |

FFH-RL: Art des Anhangs IV der FFH-RL (FFH-RL 1992)

RL D: Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011), RL BB: Rote Liste Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001):

V – Vorwarnliste; \* ungefährdet

#### 4.6.1 Methodik

Im Rahmen der Biotopkartierung am 26.08.2024 wurden potentielle Habitate für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) anhand des Vorkommens von Futterpflanzen für die Raupen erfasst. Die zur Vergabe der Biotopcodes erstellten Artenlisten geben Auskunft über das Auftreten von nicht sauren Ampferarten (*Rumex hydrolapathum*, *Rumex crispus*, *Rumex obtusifolius*) als Futterpflanze der Raupen des Großen Feuerfalters sowie über das Auftreten von Arten der Gattungen *Epilobium* und *Oenothera* als Futterpflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers. Es wird außerdem die räumliche Nähe zu Habitaten mit nektarreichen Blütenpflanzen bewertet.

#### 4.6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet gibt es nur ein geringes Vorkommen von Futterpflanzen für Raupen und Falter der untersuchten Arten. In Abb. 9 sind die für die Raupen relevanten Bereiche mit Futterpflanzen dargestellt.

##### Großer Feuerfalter

Im Nordwesten wächst vereinzelt Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) im westlichen, schattigeren und feuchteren Bereich einer relativ artenarmen Frischwiese (ID 23, siehe Kap. 4.1.2 Abb. 4, Tab. 2) sowie in einer frischen, ruderalen Staudenflur auf einem kleinen Hügel (ID 52, siehe Kap. 4.1.2 Abb. 4, Tab. 2). Im umliegenden Bereich gibt es kein reiches Vorkommen nektarreicher Blütenpflanzen. Lediglich die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und die Wasser-Minze (*Mentha aquatica*) kommen als bekannte Futterpflanzen der Falter in geringem Maße vor. Erstere wächst auf den erwähnten Flächen sowie auf der artenreicheren Frischwiese (ID 24). Letztere nördlich des Teiches in einer das Großseggen-Röhricht begleitenden feuchten Hochstaudenflur (ID 17).

##### Nachtkerzenschwärmer

Im Röhricht (ID 17) gibt es nördlich des Teiches ein Vorkommen des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*). Die Art ist innerhalb des Biotops mit einem Deckungsgrad von < 5% nur sporadisch vertreten. Im umliegenden Bereich kommen nur wenige nektarreiche, als Futterpflanzen der Falter infrage kommende

Blütenpflanzen, vor. Wie bereits beim Großen Feuerfalter erwähnt, kommen auch für den Nachtkerzenschwärmer die Flächen 17 und 24 dafür infrage.



**Abb. 8:** Vorkommen der Futterpflanzen Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Stumpfblättriger Sauerampfer (*Rumex obtusifolius*) auf Grundlage der Biotopkartierung (Biotope mit zugehöriger ID siehe Kap. 4.1.2)

#### 4.6.3 Diskussion und Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Vorkommen der beiden Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist. Die Habitatbedingungen sind ungünstig, da die Futterpflanzen für die Raupen nur sporadisch vorkommen. Die feuchte Hochstaudenflur (ID 17) ist von Baumaßnahmen sowieso ausgeschlossen, Beeinträchtigungen sind hier daher nicht zu erwarten. Die relativ artenarme Frischwiese (ID 23) und ruderale Staudenflur (ID 52) könnten teilweise vom Bauvorhaben betroffen sein. Es ist aber von keinem Habitatverlust auszugehen, im Umfeld finden sich ausreichend Habitatstrukturen für Schmetterlinge vorhanden.

#### 4.7 Xylobionte Käfer

Auf die Erfassung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) konnte verzichtet werden, da die Fällung von Biotop- und Altbäumen ausgeschlossen wird. Die Bäume, welche als Brutstätte für die genannten Käferarten in Frage kommen, werden weder vom Bauvorhaben direkt, noch von den Zuwegungen berührt.

## 4.8 Ameisen

### 4.8.1 Methodik

Das Gebiet wurde auf Ameisennester untersucht.

### 4.8.2 Ergebnisse

Die meisten Ameisenarten in Deutschland leben in Fels-, Trocken- und Magerrasen, Heiden, wärmeliebenden Wäldern und ihren Säumen sowie Altholzinseln. Viele Ameisenarten haben zusätzlich sehr spezifische Ansprüche in Bezug auf Mikroklima und Struktur ihrer Lebensräume. Ameisen sind deshalb sehr gute Indikatoren für bestimmte Umweltbedingungen. Andererseits können ihre Kolonien langlebig sein. Sie sind in der Lage, kurzfristige Umweltschwankungen recht gut zu überstehen, zumal sie hinsichtlich ihrer Nahrung flexibel sind. Während es sich bei Einzelfunden vieler anderer Insekten um zufällig zugeflogene Tiere handeln kann, ist die Anwesenheit von Ameisenarbeiterinnen als Zeichen zu werten, dass sich die entsprechende Ameisenart in unmittelbarer Nähe des Fundorts vermehrt hat: Die stets flügellosen Arbeiterinnen können sich nicht weit von ihrem Nest entfernen.

Im Geltungsbereich liegen zwei Ameisennester. Die Lage kann Abbildung 10 entnommen werden.



Abb. 9: Ameisennester

### 4.8.3 Diskussion

Die Stellen, an denen sich die Ameisennester befinden, liegen auf zukünftigen Bauflächen. Eine Bebauung ist an diesen Stellen jedoch nicht geplant. Wird die Baustelle in der Nähe der Nester eingerichtet, ist zu prüfen, ob die Nester weiterhin vorhanden sind, wovon auszugehen ist, da Ameisenkolonien langlebig sind. Befinden sich die Ameisenhögel weiterhin an den benannten Stellen, ist bei der Einrichtung der Baustelle darauf zu achten, dass die Nester weder beschädigt noch gestört werden. Sie könnten auch durch eine fachkundige Person umgesetzt werden.

## 5 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine Überprüfung der Betroffenheit durch das Planungsvorhaben für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden.
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Prüfung werden die Ergebnisse aus Kapitel 4 herangezogen.

### Ergebnis Relevanzprüfung

Für einige Arten bzw. Artengruppen konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, oder deren Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst.

Für alle weiteren Arten bzw. Artengruppen, die nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt eine Betroffenheitsanalyse, in der überprüft wird, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden oder nicht (siehe Kap. 6).

### Relevanzprüfung der Brutvögel nach Vogelschutzrichtlinie und BNatSchG

Alle erfassten Vogelarten sind europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Neben häufigen Arten wurden mehrere nach Roter Liste gefährdete Brutvogelarten festgestellt, darunter Heidelerche, Neuntöter und Ortolan. Teilweise liegen Reviere am Rand des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1, oder im 100 m Pufferbereich, sodass eine Nutzung als Brut- oder Nahrungshabitat nicht auszuschließen ist. Damit besteht potenziell die Möglichkeit, dass durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbot) erfüllt werden. Eine vertiefte Bewertung der Betroffenheit ist daher erforderlich.

In Kapitel 6 werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden als prüfungsrelevant identifizierten Brutvögel in Form von Artblättern (Nr. 1 bis 7), geprüft (s. Kap. 6.1).

Relevanzprüfung der Arten nah Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Ergebnis der Relevanzprüfung für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ist den Tabellen 20, 21 und 22 zu entnehmen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann eine Betroffenheit des Kammmolchs und der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden (s. Tab. 20).

Für den Kammmolch und die Zauneidechse erfolgt eine Prüfung, ob Verbotstatbestände bestehen (s. Artblatt 8 und 9, Kap. 6.2).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann eine Betroffenheit der Fledermäuse sowie der Schmetterlinge und xylobionte Käfer ausgeschlossen werden (s. Tab. 21 und 22). Es erfolgt keine weitere Prüfung.

**Tab. 20: Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien nach Anhang IV**

| Deutscher Artnamen<br>Wissenschaftlicher<br>Artnamen | Vorkommen innerhalb<br>des Geltungsbereichs<br>des B-Plans Nr. 1-<br>Grenze | Vorkommen<br>im Umfeld | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen   | Zu<br>prüfende<br>Art* |
|--|---|------------------------|--|------------------------|
| Kammmolch<br>( <i>Triturus cristatus</i> )           | Teich westlich der alten<br>Brennerei                                       | Nicht bekannt          | Nutzen des Gewässers<br>und der angrenzenden<br>Wiesen und<br>Gehölzstrukturen als<br>Sommer- und<br>Winterlebensraum<br>Baubedingte<br>Beeinträchtigungen sind<br>zu erwarten | X                      |
| Zauneidechse<br><i>Lacerta agilis</i>                | an der Feld- und<br>Strauchkante nördlich<br>der Pritzwalker Straße         | Nicht bekannt          | Baubedingte<br>Beeinträchtigungen<br>möglich   | X                      |

- \* X = Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht werden muss.
- = Arten können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden

**Tab. 21: Relevanzprüfung der Säugetiere nach Anhang IV**

| Deutscher Artnamen<br>Wissenschaftlicher<br>Artnamen | Vorkommen im<br>Planungsraum   | Vorkommen<br>im Umfeld  | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen  | Zu<br>prüfende<br>Art* |
|--|--------------------------------|---|---|------------------------|
| Fledermäuse  | Jagdrevier/<br>Nahrungshabitat | Habitats für<br>Baumbewohnende<br>Fledermäuse in den<br>Gehölzen und Mauern<br>vorhanden. | temporäre<br>Veränderungen des<br>Nahrungshabitats,<br>Auswirkungen aber<br>gering, da genügend<br>Ausweichmöglichkeiten<br>im Umfeld | --                     |

- \* X = Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht werden muss.
- = Arten können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden

Tab. 22: Relevanzprüfung der Insekten nach Anhang IV

| Deutscher Artname<br>Wissenschaftlicher<br>Artname            | Vorkommen im<br>Planungsraum   | Vorkommen<br>im Umfeld | Empfindlichkeit<br>gegenüber<br>Projektwirkungen   | Zu<br>prüfende<br>Art* |
|---|--|------------------------|--|------------------------|
| Großer Feuerfalter<br>( <i>Lycaena dispar</i> )               | Kein Nachweis,<br>Futterpflanzen für die<br>Raupen kaum<br>vorhanden,<br>Nahrungshabitat nur<br>suboptimal,<br>Vorkommen<br>unwahrscheinlich | Nicht bekannt          | Futterpflanzen der<br>Raupen wachsen am<br>nordwestlichen Rand<br>des Geltungsbereichs.<br>Nur ein kleiner Teil<br>befindet sich im<br>Geltungsbereich | --                     |
| Nachtkerzenschwärmer<br>( <i>Proserpinus<br/>proserpina</i> ) | Kein Nachweis,<br>Futterpflanzen für die<br>Raupen kaum<br>vorhanden,<br>Nahrungshabitat nur<br>suboptimal,<br>Vorkommen<br>unwahrscheinlich | Nicht bekannt          | Futterpflanzen der<br>Raupen wachsen in<br>einem Bereich, welcher<br>vom Bauvorhaben nicht<br>betroffen ist  | --                     |
| Eremit<br>( <i>Osmoderma eremita</i> )                        | Besiedelung der alten<br>markanten Bäume<br>möglich.   | Nicht bekannt          | Die potentiellen<br>Habitatbäume bleiben<br>vom Bauvorhaben<br>unberührt   | --                     |
| Heldbock<br>( <i>Cerambyx cerdo</i> )                         | Besiedelung der alten<br>markanten Bäume<br>möglich.   | Nicht bekannt          | Die potentiellen<br>Habitatbäume bleiben<br>vom Bauvorhaben<br>unberührt   | --                     |

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung. Dabei ist für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

### **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Vermeidbare Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

### **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon wird das Verbot nicht berührt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **Schädigungsverbot** (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon wird das Verbot nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Durchlässe an Querungen oder Bauzeitenregelungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen dienen vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art und führen damit nicht zur Erfüllung von Schädigungsverboten. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

Insofern liegt ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Ebenfalls liegt kein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Neben direkten baubedingten Verlärmungen werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße oder ein anderes technisches Bauwerk neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

## 6.1 Arten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und weitere europäische Vogelarten

Die Vogelarten werden zusammengefasst nach ihren ökologischen Gilden (Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) betrachtet. Die Arten einer Gilde sind voraussichtlich in gleichem Maße von der Baumaßnahme betroffen und sie profitieren von den gleichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen:

➤ Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen könnten einzelne Individuen der vorkommenden Vogelarten getötet werden.

Baubedingte Tötungen von Vögeln können ausgeschlossen werden, wenn Baufeldfreimachung und Bauzeitregelung unter Berücksichtigung von Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (s. Maßnahmen V<sub>ASB1</sub>, V<sub>ASB4</sub>, Kap. 7.1).

**→ Der Verbotstatbestand der Tötung von Vogelarten ist nicht erfüllt.**

➤ Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Lärm können während des zeitlich begrenzten Baus auftreten. Der Anlage bedingte Verlust von Habitatstrukturen durch die geplante Bebauung ist gering. Für die erfassten Brutvogelarten sind ausreichend freie Revierkapazitäten im Umfeld vorhanden.

Weiterhin ist zur Verbesserung und Entwicklung von Habitatstrukturen die Anlage einer Obststreuwiese und Ansaat von Blüh- und Wiesenstreifen als vorgezogenen Maßnahmen geplant (s. A<sub>CEF2</sub>, A<sub>CEF3</sub>).

Insgesamt werden für die erfassten Brutvogelarten die Störungen als nicht erheblich eingestuft, wenn Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. (s. Maßnahmen V<sub>ASB1</sub>, V<sub>ASB4</sub>, Kap. 7.1).

Es kommt also zu keiner Verschlechterung des Zustandes der vorhandenen Populationen.

**→ Der Verbotstatbestand der Störung von Vogelarten ist nicht erfüllt.**

➤ Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Mehrzahl der erfassten Brutvogelarten sind Gehölz- und Gebüschbrüter. Bodenbrüter wurden lediglich außerhalb des Plangebiet (Pufferbereich) nachgewiesen.

Im Zuge des Bauvorhabens (Baufeldfreimachung) kann es für die Brutvogelarten je nach Bauabschnitt durch Fällung von Bäumen und Rodung von Gebüsch zum Verlust von Habitaten kommen. Ebenfalls kann es durch Abriss von Gebäuden für Höhlen- und Nischenbrüter zum Verlust von Habitaten kommen.

Der Verlust führt nicht zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit potenzieller Habitats, wenn im Zuge der Kompensationsmaßnahmen zeitnah neue Lebensstätten, Gehölzstrukturen (Bäume, Sträucher, Nistkästen/-hilfen) auf dem Grundstück und Umfeld geschaffen werden (s. V<sub>AFB1</sub>, V<sub>AFB4</sub>, A<sub>CEF1</sub>, Kap. 7.1 u. 7.2).

Die ökologische Funktion bzw. Vernetzung der Habitats werden somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**→ Der Verbotstatbestand der Schädigung von Vogelarten ist nicht erfüllt.**

Die detaillierte Prüfung auf Betroffenheit durch das Bauvorhaben sind für die einzelnen Gilden in den Artblättern zu entnehmen:

- Artblatt 1      Gilde der Gehölzbrüter
- Artblatt 2      Gilde der Bodenbrüter
- Artblatt 3      Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter
- Artblatt 4      Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter

| <b>Artblatt 1 Gilde der Gehölzbrüter</b>  |   |  |
|---|---|--|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>  |   |  |
|   | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b> | <b>Schutz nach Vogelschutzrichtlinie</b> |
| Eichelhäher   | -/-                                       | -  |
| Elster  | -/-                                       | -  |
| Gelbspötter   | -/3                                       | -  |
| Kernbeißer  | -/N                                       | -  |
| Pirol   | V/-                                       | -  |
| Ringeltaube   | -/-                                       | -  |
| Singdrossel   | -/-                                       | -  |
| Stieglitz   | -/-                                       | -  |
| Wacholderdrossel  | -/-                                       | -  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |   |  |
| <p><b>Kurzbeschreibung der Biologie</b><br/>Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut genutzt, sondern es werden zu jeder Brutperiode neue Niststätten angelegt. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p>   |   |  |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum (Geltungsbereich mit 100 m Puffer)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Alle aufgeführten Arten wurden im Geltungsbereich, oder 100 m Puffer festgestellt. Brutnachweise innerhalb des Geltungsbereiches wurden für die Elster und im Pufferbereich für den Stieglitz erbracht. Brutverdachte bestehen innerhalb des Geltungsbereiches für Gelbspötter, Ringeltaube, Kernbeißer, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrassel und im Pufferbereich für Eichelhäher, Gelbspötter, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel und Stieglitz. (s. Karte 1, Blatt 1 und 2).</p>  |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |  |
| <p><b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br/> <b>V<sub>AFB 1</sub></b> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel<br/> <b>V<sub>AFB 4</sub></b> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen<br/> <b>A<sub>CEF 1</sub></b>: Anbringen von Nistkästen/-hilfen<br/> <b>A<sub>CEF 2</sub></b>: Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen<br/> <b>A<sub>CEF 3</sub></b>: Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen</p>  |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |  |
| <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p>   |   |  |
| <p>Je nach Bauabschnitt kann es zur Beseitigung von Gehölzen oder in Gebäuden kommen. Da die Beseitigung von Gehölzen und die gesamte Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (s. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>), können baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Bauaufreimungsfeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt.</p> <p>Auf wenige Bauaufreimungsfeldern kann es Abriss von Gebäuden. Diese sind frühzeitig auf Vorkommen von Vögeln zu untersuchen. Der Abriss ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (s. Maßnahme V<sub>AFB4</sub>) freizugeben.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein.</p> |   |  |

| <b>Artblatt 1      Gilde der Gehölzbrüter</b>   |
|---|
| <p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b><br/>                     Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>  |
| <p>Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.<br/>                     Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass Brutvögel erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten ihre Nester in den Gehölzen der zu bebauenden Grundstücken anlegen. (s. Maßnahmen V<sub>AFB1</sub>)</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Nach Bauende werden um die Wohnhäuser Gärten angelegt werden. Die Störungen gehen jedoch nicht über das aktuelle Maß an Störungen im Kontext des Vorhabens hinaus und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Damit ist eine Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b><br/>                     Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Eingriffsbereichs noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder bewohnen in der Regel jährlich abwechselnd genutzte Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.</p> <p>Der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem durch die Gehölzpflanzungen und Anlage von Blüh-/Wiesenstreifen (s. Maßnahmen A<sub>CEF2</sub>, A<sub>CEF3</sub>) kompensiert. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>  |
| <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu                    (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu            (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>   |

| <b>Artblatt 2 Gilde der Bodenbrüter</b>   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>  |   |  |
|   | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/<br/>RL BB</b> | <b>Schutz<br/>Vogelschutzrichtlinie nach</b> |
| Fasan   | -/-   | -  |
| Feldlerche  | 3/3   | -  |
| Goldammer   | -/-   | -  |
| Graumammer  | V/-   | -  |
| Heidelerche   | V/V   | I  |
| Ortolan   | 2/3   | I  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |   |  |
| <b>Kurzbeschreibung der Biologie</b>  |   |  |
| Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis sehr häufig vor. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut. Sie besiedeln offene Kulturlandschaften und stellen unterschiedliche Ansprüche an die Ausprägung von Gehölzbeständen.   |   |  |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>   |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich<br>Brutnachweise innerhalb des Geltungsbereiches und im Pufferbereich wurden keine erbracht. Brutverdachte bestehen innerhalb des Geltungsbereiches im Randbereich für die Goldammer und im Pufferbereich für Fasan, Feldlerche, Goldammer und Graumammer, Heidelerche und Ortolan. (s. auch Karte 1, Blatt 1 und 2)   |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |  |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b>   |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><b>V<sub>AFB 1</sub></b> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel<br><b>V<sub>AFB 4</sub></b> Ökologische Baubegleitung<br><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen<br><b>A<sub>CEF 2</sub></b> : Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen<br><input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen  |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |  |
| <input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.<br><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.<br><br>Die nachgewiesenen Brutvogelarten wurden außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Im Plangebiet finden sich kaum geeignete Habitatstrukturen als Brutstätte. Dennoch besteht im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (s. Maßnahme V <sub>AFB 1</sub> ), können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt. Zudem ist es wichtig, die Bautätigkeit während der Brutzeit fortzuführen, damit eine spätere Brut verhindert wird (s.a. V <sub>AFB 1</sub> ). Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine Ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege zu beauftragen (s. V <sub>AFB 4</sub> ).<br>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein. |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>   |   |  |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten   |   |  |
| <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |   |  |
| Die mögliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Lärm, optische Störreize und Erschütterungen, während des zeitlich begrenzten Baus wird als nicht erheblich eingeschätzt, unter der Voraussetzung, dass im Baufeld erfolgreich eine Ansiedlung von Brutvögeln vermieden wird und bei Bauunterbrechung entsprechende Vergrämungsmaßnahmen erfolgen (s. Maßnahme V <sub>AFB 1</sub> ).   |   |  |

| <b>Artblatt 2 Gilde der Bodenbrüter</b>  |  |
|--|--|
| <p>Nach Abschluss der Bauzeit ist keine Störung, welche über ein normales Maß hinausgeht, zu erwarten.<br/>                     Es ist keine Verschlechterung der lokalen Vogelpopulationen zu erwarten.<br/>                     Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b><br/>                     Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.<br/>                     Die genannten Arten wurden im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Eingriffsbereichs Flächen mit gleichwertiger Habitatstruktur zur Anlage von Niststätten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass insgesamt nicht von Revierverlusten auszugehen ist.<br/>                     Der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem teilweise durch das Anlegen von Blüh-/Wiesenstreifen (ACEF 2) kompensiert.<br/>                     Unter Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.<br/>                     Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |  |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>   |  |
| <b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| <input type="checkbox"/>   | treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)                                   |

| <b>Artblatt 3 Gilde der (Halb)höhlen-, Nischen und Spaltenbrüter</b>   |   |  |
|--|---|--|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>   |   |  |
|  | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/<br/>RL BB</b> | <b>Schutz nach Vogelschutzrichtlinie</b> |
| Bachstelze   | -/-   | -  |
| Blaumeise  | -/-   | -  |
| Buntspecht   | -/-   | -  |
| Feldsperling   | V/V   | -  |
| Gartenbaumläufer   | -/-   | -  |
| Gartenrotschwanz   | -/-   | -  |
| Grauschnäpper  | V/V   | -  |
| Grünspecht   | -/-   | -  |
| Hausperling  | -/-   | -  |
| Kleiber  | -/-   | -  |
| Kleinspecht  | 3/-   | -  |
| Kohlmeise  | -/-   | -  |
| Rauchschwalbe  | V/V   | -  |
| Schwanzmeise   | -/-   | -  |
| Star   | 3/-   | -  |
| Sumpfmeise   | -/-   | -  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |   |  |
| <b>Kurzbeschreibung der Biologie</b>   |   |  |
| <p>Höhlen- Nischenbrüter sind typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäude brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen.</p> |   |  |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich   |   |  |
| <p>Alle aufgeführten Arten wurden im Geltungsbereich, oder 100 m Puffer festgestellt. Brutnachweise innerhalb des Geltungsbereiches wurden für die Blaumeise erbracht, im Pufferbereich keine. Brutverdachte bestehen innerhalb des Geltungsbereiches für Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und im Pufferbereich für Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer und Grünspecht. (s Karte 1, Blatt 1 und 2)</p>   |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |  |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><b>V<sub>AFB 1</sub></b> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel<br><b>V<sub>AFB 4</sub></b> Ökologische Baubegleitung   |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen<br><b>A<sub>CEF 1</sub></b> : Anbringen von Nistkästen/-hilfen<br><b>A<sub>CEF 2</sub></b> : Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen<br><b>A<sub>CEF 3</sub></b> : Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese)   |   |  |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen  |   |  |

**Artblatt 3 Gilde der (Halb)höhlen-, Nischen und Spaltenbrüter****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Da die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt.

Auch bei Abriss von Gebäuden wird durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicher gestellt, dass es nicht bzur Tötung von Induv

Zudem ist es wichtig, die Bautätigkeit während der Brutzeit fortzuführen, damit eine spätere Brut verhindert wird (s.a. V<sub>AFB1</sub>). Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine Ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege zu beauftragen (s. V<sub>AFB4</sub>).

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass Brutvögel erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten ihre Nester in den Gehölzen der Baufelder anlegen bzw. die bestehenden Nester wieder nutzen (s. a. V<sub>AFB1</sub>).

Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Nach Bauende werden um die Wohnhäuser Gärten angelegt werden. Die Störungen gehen jedoch nicht über das aktuelle Maß an Störungen im Kontext des Vorhabens hinaus und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Damit ist eine Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Eingriffsbereichs noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder bewohnen in der Regel jährlich abwechselnd genutzte Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem durch die Gehölzpflanzungen und Anbringen von Nistkästen/-hilfen (s. Maßnahmen A<sub>CEF 1</sub> und A<sub>CEF 3</sub>) kompensiert.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:  ja  nein

**Artblatt 3 Gilde der (Halb)höhlen-, Nischen und Spaltenbrüter****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| <b>Artblatt 4 Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>  |   |  |
|   | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b> | <b>Schutz nach Vogelschutzrichtlinie</b> |
| Amsel   | -/-                                       | -  |
| Bluthänfling  | 3/3                                       | -  |
| Buchfink  | -/-                                       | -  |
| Dorngrasmücke   | -/√                                       | -  |
| Grünfink  | -/-                                       | -  |
| Klappergrasmücke  | -/-                                       | -  |
| Mönchsgrasmücke   | -/-                                       | -  |
| Nachtigall  | -/-                                       | -  |
| Neuntöter   | -/3                                       | I  |
| Rotkehlchen   | -/-                                       | -  |
| Zaunkönig   | -/-                                       | -  |
| Zilpzalp  | -/-                                       | -  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |   |  |
| <b>Kurzbeschreibung der Biologie</b>  |   |  |
| <p>Gebüsch und Staudenbrüter brüten überwiegend in Gebüsch oder Stauden. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt. Insgesamt handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten ie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut.</p>   |   |  |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>   |   |  |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Alle aufgeführten Arten wurden im Geltungsbereich, oder 100 m Puffer festgestellt. Brutnachweise innerhalb des Geltungsbereiches und im Pufferbereich wurden keine erbracht. Brutverdachte bestehen innerhalb des Geltungsbereiches für Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp und im Pufferbereich für Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Zaunkönig, und Zilpzalp. (s. Karte 1, Blatt 1 und 2.</p>   |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |  |
| <b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b>   |   |  |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br/> <b>V<sub>AFB</sub> 1</b> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel<br/> <b>V<sub>AFB</sub> 4</b> Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen<br/> <b>ACEF 2:</b> Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen<br/> <b>ACEF 3:</b> Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen</p>   |   |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |  |
| <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Da die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (s. V<sub>AFB</sub>1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |   |  |

**Artblatt 4 Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter****Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass Brutvögel erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten ihre Nester in den Gehölzen der Baufelder anlegen bzw. die bestehenden Nester wieder nutzen (s. Maßnahme V<sub>AFB1</sub>).

Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Nach Bauende werden um die Wohnhäuser Gärten angelegt werden. Die Störungen gehen jedoch nicht über das aktuelle Maß an Störungen im Kontext des Vorhabens hinaus und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Damit ist eine Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen.

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  
 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Eingriffsbereichs noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder bewohnen in der Regel jährlich abwechselnd genutzte Nistplätze, bei denen die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem durch die Gehölzpflanzungen und Anlage von Blüh-/Wiesenstreifen (s. Maßnahmen A<sub>CEF2</sub>, A<sub>CEF3</sub>) kompensiert. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:  ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Zauneidechse und der Kammmolch (siehe Kap. 5). Die Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ist zu untersuchen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen:

➤ Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Baubedingte Tötungen von Reptilien und Amphibien können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (s. Maßnahmen V<sub>ASB1</sub>, V<sub>ASB2</sub>, V<sub>ASB4</sub>, Kap. 7.1).

**→ Der Verbotstatbestand der Tötung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.**

➤ Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Störungen von Zauneidechsen und Amphibien können auftreten, werden aber als nicht erheblich eingestuft, wenn Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (s. V<sub>ASB2</sub>, V<sub>ASB3</sub>, Kap. 7.1).

Es kommt zu keiner Verschlechterung des Zustandes der vorhandenen Populationen.

**→ Der Verbotstatbestand der Störung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.**

➤ Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Eine erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit potenzieller Habitate für Zauneidechsen und Amphibien ist nicht zu erwarten. Es sind ausreichend Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden.

**→ Der Verbotstatbestand der Schädigung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.**

Die detaillierte Prüfung auf Betroffenheit durch das Bauvorhaben sind für die einzelnen Gilden und Brutvogelarten den Artblättern zu entnehmen:

- Artblatt 5      Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Artblatt 6      Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

| <b>Artblatt 8</b> Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )  |   |   |
|---|---|---|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>  |   |   |
|   | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b> | <b>Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie</b> |
| Kammolch  | 3/3                                       | Anhang II und IV/-  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |   |   |
| <p><b>Kurzbeschreibung der Biologie</b></p> <p>Der Kammolch benötigt einen Sommerlebensraum (Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer) und Überwinterungsplätzen (an Land). Die sonnenexponierten Flachgewässer sollten dauerhaft Wasser führen, und unter Wasser reich strukturiert sein. Letzteres wird als Versteckmöglichkeit vor Prädatoren und zur Eiablage benötigt. Der Landlebensraum zum Überwintern bietet Hecken, Reisighaufen, Baumstubben, Lesesteinhaufen und Erdlöcher als Versteckmöglichkeit. Die Lebensräume können bis zu einem Kilometer auseinander liegen. Ab März wandern die Tiere von ihrem Winter- ins Sommer. Wenige überwintern im Gewässer. Die Paarung beginnt im Wasser ab März. Die Laichzeit ist vom März bis August. Die Larven entwickeln sich 2 bis 4 Monate und jagen auch nachts, ausgewachsen sind die Tiere mit 2-3 Jahren.</p>  |   |   |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bei den durchgeführten Kartierungen wurden 42 Kammolche nachgewiesen, die zum Teich hingewandert sind. Die Nachweise erfolgten an beiden Amphibienschutzzäunen (s Kap. 4.4), welche zur Zeit der Wanderung zum Gewässer aufgebaut waren.</p>   |   |   |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |   |
| <p><b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br/> <b>V<sub>AFB 2</sub></b>      Errichtung von Amphibienschutzzäunen<br/> <b>V<sub>ASB 4</sub></b>      Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen</p>  |   |   |
| <p><b>Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Im Zuge der sukzessiven Baufeldfreimachung sowie der Errichtung der Gebäude besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Die Wiesen und Staudenfluren stellen potenzielle Landhabitate dar. Die potenzielle Winterlebensräume stellen die Wiesen mit Gebüsch, Hecken, Ruinen und Steinhaufen dar. Um ein Einwandern in das Bau Feld zu verhindern, sind Amphibienschutzzäune zu errichten (s. Maßnahme V<sub>AFB2</sub>), um eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam zu verhindern.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |   |   |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind keine Störungen zu erwarten</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |   |   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Artblatt 8</b> Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )  |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b><br>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  |  |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen  |  |
| <p>Für den Kammolch stellt das Gewässer westlich der alten Brennerei ein Laichgewässer dar. Landhabitate sind vor allem das an das Gewässer angrenzende Feldgehölz und die Staudenfluren, die nicht von Bauvorhaben betroffen sind. Die potenziellen Habitate bleiben im Zuge der Bautätigkeiten erhalten. Der geringe Verlust an potenziellen Landhabitate durch das Bauvorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.</p> <p>Die ökologische Funktion bzw. Vernetzung der Habitate werden somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:            <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |  |
| <b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> treffen zu            (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)<br><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu    (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)   |  |

| <b>Artblatt 9      Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>   |   |   |
|  | <b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b> | <b>Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie</b> |
| Zauneidechse   | V/3                                       | Anhang IV/-   |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |   |   |
| <p><b>Kurzbeschreibung der Biologie</b></p> <p>Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z. B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z. B. frostfreie Hohlraumssysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv. Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet.</p> |   |   |
| <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bei den durchgeführten Kartierungen wurde eine Zauneidechse nachgewiesen. Der Nachweise erfolgte an der Feld- und Strauchkante nördlich der Pritzwalker Straße. Generell sind weitere Vorkommen im Plangebiet, vor allem in den Saumstrukturen, nicht auszuschließen.</p>   |   |   |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |   |
| <p><b>Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br/> <b>V<sub>AFB 3</sub></b>      Errichtung von Reptilienschutzzäunen<br/> <b>V<sub>AFB 4</sub></b>      Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen<br/> <b>V<sub>CEF 2</sub></b>      Anlage von Blühstreifen/Wiesenstreifen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Ausgleichsmaßnahmen</p>  |   |   |
| <p><b>Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Bebauung der Grundstücke besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse stellen die Saumstrukturen, Ruinen und besonnte Stellen dar. Um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern, sind Reptilienschutzzäune zu errichten (s. Maßnahme V<sub>AFB3</sub>), um und eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam zu verhindern. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist vor Baufeldfreimachung das Baufeld nochmals auf Vorkommen zu überprüfen (s. Maßnahme V<sub>AFB4</sub>).</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |   |   |

| <b>Artblatt 9      Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>  |
|--|
| <p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b><br/>                     Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Nach Bauende sind keine Störungen zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt:    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b><br/>                     Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Da die potenziellen Habitate der Zauneidechse an den Saumstrukturen, also am Rande der Baufelder liegen, kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, aber ist als unerheblich einzustufen. Die potenziellen Habitate werden durch Errichtung von Reptilienschutzzäunen vor Schädigungen gesichert (V<sub>AFB3</sub>).</p> <p>Die ökologische Funktion bzw. Vernetzung der Habitate werden somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt:                    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>   |
| <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu                    (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu            (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>  |

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen führen können, berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese Maßnahmen sind ebenfalls bei der Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Kapitel 6 miteinbezogen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt:

- V<sub>AFB</sub> 1: Bauzeitenregelung
- V<sub>AFB</sub> 2: Errichtung von Amphibienschutzzäunen vor und während der Bauzeit
- V<sub>AFB</sub> 3: Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- V<sub>AFB</sub> 4: Ökologische Baubegleitung

#### **V<sub>AFB</sub>1 Bauzeitenregelung**

##### Brutvögel

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchzuführen. Dadurch wird vermieden, dass sich im Baubereich Brutvögel ansiedeln können. Die Baustelleneinrichtung betrifft alle Flächen, die für den Bau beansprucht werden. Hierzu zählen auch die benötigten Lagerflächen und Baustraßen. Die Bauarbeiten sind unmittelbar nach der Baufeldfreiräumung zu beginnen.

Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Brutzeit hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrämungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung von Brutvögeln verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Aufgabe von Gelegen kann so vermieden werden.

Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten (ab 5 Tagen) während der Brutzeit ist ansonsten eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege erforderlich (s. V<sub>ASB</sub>4). Bei aktuellem Brutgeschehen ist das Nest mit einem Abstand von 20 m ringsherum bis zur Beendigung der Brut zu schützen. Bautätigkeiten sind demzufolge in diesem Bereich untersagt.

#### **V<sub>AFB</sub>2: Errichtung von Amphibienschutzzäunen**

Wanderungen von Amphibien wurde zum Gewässer westlich der ehemaligen Brennerei nachgewiesen. Es besteht die Gefahr, dass nach der Laichzeit Amphibien in die Wiesen und Gehölze im Umfeld abwandern. Zur Vermeidung der Zuwanderung der Amphibien in die Baufelder, der v. a. als Winterlebensraum genutzt werden kann, ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten.

Das Aufstellen des Amphibienschutzzauns hat vor Baubeginn zu erfolgen und der Zaun muss während der gesamten Bauzeit stehen bleiben. Die Aufstellung des Zauns muss vor der Rückwanderung der Amphibien erfolgen, das bedeutet, der Zaun ist frühzeitig vor Baubeginn (Mai/Juni) aufzustellen, damit auch Amphibienarten, die recht früh von den Laichgewässern wieder in ihrer Landlebensräume zurückwandern, nicht ins Baufeld anwandern können.

Genauer Verlauf und Länge ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) festzulegen/abzustimmen (s. a. V<sub>ASB4</sub>) . Der Zaun ist regelmäßig auf Schäden /Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der Abbau des Zaunes erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens.

Als Schutzzäune sind etwa 50 cm hohe Plastikzäune zu verwenden. Der Zaun ist im Boden so zu befestigen, dass ein Unterwandern verhindert wird. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen.

### **V<sub>AFB3</sub>: Errichtung von Reptilienschutzzäunen**

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht auszuschließen. Während der Bauphase sind daher Schutzzäune, die den Baustellenbereich ausgrenzen, zu errichten. Dies dient dazu, dass die potenziellen Habitate der Zauneidechse durch einen Schutzzaun vom Baustellenbereich getrennt sind und Zauneidechsen nicht einwandern können. Das betrifft auch die Bereiche von Bautätigkeiten (z.B. Lagerung von Baumaterialien).

Der Schutzzaun ist außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (witterungsabhängig etwa ab Ende Februar) zu errichten. Der optimale Zeitpunkt der Zaunstellung ist über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) unter Berücksichtigung der Witterung und des vorgesehenen Baubeginns abzustimmen (s. a. V<sub>ASB4</sub>). Die Schutzzäune sind erst nach Bauende zurückzubauen.

Als Schutzzäune sind mindestens 70 cm hohe glatte Zäune zu verwenden. Der Zaun ist im Boden so zu befestigen, dass ein Unterwandern verhindert wird. Obererdig ist eine Zaunhöhe von 50 cm sicherzustellen. Ein Überstiegsschutz durch einen Vorsprung an der Oberkante (Auskragung) des Zaunes ist notwendig, um ein überklettern des Zaunes zu verhindern. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen.

### **V<sub>AFB4</sub>: Ökologische Baubegleitung**

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) stellt die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Belange von der Bauvorbereitung bis zur Beendigung der Bauaktivitäten sicher. Sie dient der Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und der fachlichen Betreuung des Vorhabens bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen während der Bauphasen. Durch die ökologische Baubegleitung soll die fachgerechte Durchführung und Dokumentation der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden. Die ÖBB ist durch eine(n) nachweislich fachkundige(n) Sachverständige(n) durchzuführen.

Die Funktionstüchtigkeit der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird in regelmäßigen Abständen von der ÖBB kontrolliert. Dies gilt insbesondere auch, wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelungen notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als fünf Tagen (s. a. Maßnahmen V<sub>ASB1</sub>).

Da die Umsetzung des Bauvorhabens sukzessiv erfolgt, also die Errichtung von Gebäuden über mehrere Jahre erfolgt, ist bei jedem neuen Bauabschnitt durch die ÖBB zu prüfen, ob zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden und ob auch ggf. nochmals die Erhebung von faunistischen Daten notwendig sind. Die Erfordernisse sind mit der UNB abzustimmen,

## 7.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) werden vor einem Eingriff durchgeführt. Sie dienen der Gewährleistung, eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke herzustellen.

Folgende CEF-Maßnahmen werden festgesetzt:

- ACEF 1: Anbringen von Nistkästen/-hilfen
- ACEF 2: Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen
- ACEF 3: Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese)

### **ACEF1 Anbringen von Nistkästen/-hilfen**

Zur Verbesserung der Lebensräume für Gehölzbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter sind vor Beginn der Brutperiode (ab 1. März), als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme), artgerechte Nistkästen als Ersatzhabitate anzubringen. Die Nisthilfen müssen zum Eingriffszeitpunkt bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode funktional sein, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

Die Nistkästen sind in einer Höhe von 3 bis 4 m an Bäumen anzubringen. Das Einflugloch ist in Richtung Südosten oder Osten auszurichten, da der Wind in der Regel aus westlicher oder nordwestlicher Richtung kommt. Außerdem sollte das Einflugloch leicht nach vorne geneigt sein, damit es nicht hineinregnen kann. Die Nistkästen sind mindestens in einem Abstand von 10 m zwischen den einzelnen Behausungen aufzuhängen. Wichtig ist es, die Kästen gut zu befestigen, damit sie bei Wind nicht wackeln. Bei Anbringung der Nisthilfen an Gebäuden sind dies ebenfalls in ausreichender Höhe anzubringen.

Diese Maßnahme ist zum Teil bereits umgesetzt worden. Es wurden 2024 Nistkästen aufgehängt und einen Eulenkasten an einem Wohnhaus angebracht. Der Eulenkasten wurde von der Schleiereule angenommen.

### **ACEF2: Anlegen von Blühstreifen/Wiesenstreifen**

Der Verlust der Grünflächen (Wiesen, Grünbrachen) auf den beplanten Grundstücken wird durch die Entwicklung artenarmes Grünland in artenreiches Grünland kompensiert. Durch die Umsetzung der Maßnahme wird das Nahrungsangebot für Vögel, Fledermäuse und Insekten verbessert. Die Maßnahme soll auf etwa 5.000 m<sup>2</sup> Grünland umgesetzt werden. Neben dem Anlegen von Blüh-/Wiesenstreifen durch Ansaat umfasst die Maßnahme auch die Förderung und Entwicklung zu extensiv genutzten Wiesen, u. a. im Bereich der geplanten Obststreuwiese (s. ACEF3). Die Umwandlung kann durch eine Wiesenansaat unterstützt werden.

Für die Ansaat werden heimische Wiesensaatmischungen verwendet. Die Saatmischungen sollten Samen der Futterpflanzen des großen Feuerfalters und des Nachtkerzen Schwärmers enthalten. Der Umfang und die Lage der neu anzulegenden Streifen wird unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen (ACEF3) festgesetzt.

Das Grünland kann jährlich gemäht werden. Optimal wäre ein zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen (Mahd in Blöcken/Teilstreifen) bzw. Belassen von Saumstreifen. Eine Mahd während der Brutzeit ist nicht erlaubt.

### **A<sub>CEF3</sub>: Pflanzung von Obstbäumen (Streuobstwiese)**

Im Rahmen der CEF-Maßnahmen ist auch ein Ausgleich bzw. Ersatz für den Verlust der Bäume und Sträucher, insbesondere als Nahrungshabitat erforderlich.

Durch Pflanzung einer Obststreuwiese, mit einer Größe von etwa 2.000 m<sup>2</sup> kann der Verlust von Gehölzen als Lebensraum und Nahrungshabitat ausgeglichen werden.

Der Umfang der neu gepflanzten Bäume wird unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen (A<sub>CEF2</sub>) festgesetzt. Bei der Auswahl der Bäume ist auf heimische Arten zu achten, bevorzugt werden alte Sorten ausgewählt.

## 8 Fazit

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dazu, die speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Umsetzung des Bebauungsplans Eggersdorf Nr.1 zu berücksichtigen.

Mit dem geplanten Vorhaben „Bebauungsplans Eggersdorf Nr.1“ sind Auswirkungen in Lebensräume europäischer Vogelarten sowie der Zauneidechse und des Kammmolchs als Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie möglich. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten erfüllt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass die Eingriffe zwar temporäre Beeinträchtigungen auf die Habitate auslösen können, die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Populationen der Arten im Geltungsbereich und im Umfeld jedoch erfüllt bleiben. Diese Annahme erfolgt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle Arten bestehen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 7 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind im Untersuchungsraum derzeit für keine Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben.

## Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖOFER-HOFMANN, G., & C. GRÜNFELDER (2013):  
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT  
LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND  
ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR  
VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT DEZ. 2013
- ANDREZKE, H., SCHILKORE, T., SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.):  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V  
der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), 22.06.2022
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der  
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67
- PETERSEN, R., MOUNTFORTE, G., HOLLOW, P. A. D., WM.COLLINS SONS UND CO.LTD. (1985): Die Vögel  
Europas 14. Auflage
- RYSLAVY T., JURKE M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020).  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER S. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel  
Deutschlands. Radolfzell
- BAUER, H.G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bestand und  
Gefährdung. Aula- Verlag Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den  
Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I.  
GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN,  
R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring  
Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): METHODEN DER FELDHERPETOLOGIE, ZEITSCHRIFT FÜR  
FELDHERPETOLOGIE, SUPPLEMENT 15.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): ERFASSUNG VON REPTILIEN R EINE ÜBERSICHT ÜBER DEN  
EINSATZ KÜNSTLICHER VERSTECKE (KV) UND DIE KOMBINATION MIT ANDEREN METHODEN. IN M. HACHTEL  
ET AL., EDS. METHODEN DER FELDHERPETOLOGIE. ZEITSCHRIFT FÜR FELDHERPETOLOGIE, SUPPLEMENT  
15, PP. 85R134.
- KORNDÖRFER, F. (1992): HINWEISE ZUR ERFASSUNG VON REPTILIEN. IN J. TRAUTNER, ED. ARTENUND  
BIOTOPSCHUTZ IN DER PLANUNG: METHODISCHE STANDARDS ZUR ERFASSUNG VON TIERARTENGRUPPEN  
[BVDLTAGUNG BAD WURZACH, 9.-10.11.1991]. ÖKOLOGIE IN FORSCHUNG UND ANWENDUNG 5, PP.  
111R118.
- [HTTPS://WWW.NABU.DE/TIERE-UND-PFLANZEN/VOEGEL/PORTRAETS](https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets) ABGERUFEN IM MÄRZ 2025
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. 2004: ROTE LISTEN UND ARTENLISTEN DER LURCHE (AMPHIBIA) UND  
KRIECHTIERE (REPTILIA) DES LANDES BRANDENBURG. NATURSCH. LANDSCHAFTSPFL.BBG. 13(4) BEILAGE

## Anhang

Karte 1: Übersichtbrutvogelkartierung 2024, Blatt 1 und 2,  
Maßstab 1:2500

Karte 2: Detektorauswertung Fledermäuse 2024, Maßstab 1:400